J. germ.
2.00
H

I. germ. Sutro

200 r

# Das eheliche Güterrecht

in

## der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg,

nach

dem Gesetze vom 16. April 1860, und den legislativen Vorarbeiten,

in Verbindung

mit den ergänzenden landrechtlichen Bestimmungen.

Von

**S. Sutro,**

Gerichts-Assessor.

**Münster.**

Druck und Verlag der E. C. Brunn'schen Buchdruckerei.

**1861.**

83 - Hg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

# Vorwort.

Das Gesetz vom 16. April 1860 tritt vom Neujahrs-Tage 1861 für die von diesem Zeitpunkte an zu schließenden Ehen in Kraft. Der Wirkungskreis desselben wird sich mit jedem Tage erweitern, einzelne Bestimmungen werden alsbald practische Bedeutung erlangen, wie die auf die Dispositions-Befugniß der Eheleute unter Lebenden und von Todeswegen sich beziehenden. — Bei jedem Gesetze geben die Motive für seine Auslegung und richtige Anwendung den sichersten Anhalt. Diese sind im vorliegenden Buche erschöpfend, wenn auch oft auszugsweise, wiedergegeben.

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts subsidiair zur Anwendung kommen, so habe ich, der Uebersichtlichkeit und größeren practischen Brauchbarkeit wegen die betreffenden landrechtlichen Bestimmungen großentheils wörtlich aufgenommen. Das in diesen Tagen erschienene Werk des Herrn Kreisgerichts-Directors Evelt in Dorsten habe ich beim vorliegenden Buche nicht berücksichtigen können, da letzteres bereits unter der Presse war, als mir jenes zu Gesichte kam.

Münster, im November 1860.

S. Sutro.

# Einleitung.

Das Gesetz vom 16. April 1860, die Frucht langer und vielseitiger Berathungen, hilft einem tiefgefühlten, wesentlichen Bedürfnisse in unsrer Provinz ab, dem Bedürfnisse nach der so wünschenswerthen und so berechtigten Rechts-Einheit. —

Zwar ist noch ein Theil der Provinz — die Landestheile des Herzogthums Westfalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat — Dank der Opposition der Majorität des Herren-Hauses, der Wohlthat des Gesetzes nicht theilhaftig geworden.

Indem jedoch die beiden übrigen Factoren der Gesetzgebung, um das Gesetz endlich zu Stande zu bringen, diesem zugestimmt, hat die Staatsregierung ausdrücklich erklärt, „daß dabei vorbehalten bleibe, im ferneren Verlaufe der Zeit in Erwägung zu ziehen, ob nicht, nach kürzerer oder längerer Frist, ein Nachtrag vorgelegt werde, welcher nachhole, was jetzt von dem Gesetze habe ausgeschlossen werden müssen." *)—

Dagegen erstreckt sich der Geltungs-Bereich des Gesetzes über die Grenzen der Provinz Westfalen hinaus, auf die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees, Essen und Duisburg. —

Wir haben gesagt, das Gesetz helfe einem dringenden Bedürfnisse in unsrer Provinz ab. — Daß dem so sei, wird sich aus einer Darstellung des bisher in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse bestandenen gesetzlichen Zustandes, welcher auch noch ferner für die bereits geschlossenen und bis Ende des Jahres 1860 zu schließenden Ehen Geltung hat, unzweifelhaft ergeben.

## I. Der bisherige Rechtszustand in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse.

Die Provinz Westfalen ist aus 29 verschiedenen, zwar meist stammverwandten, aber ehemals selbstständigen, Landes-Theilen zusammengesetzt, von denen ein großer Theil schon lange vor der Fremdherrschaft zu Preußen ge-

*) 26. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 14. März 1860. Sten. Berichte S. 519. Nach dem Westfälischen Landtags-Abschiede vom 16. October 1860 „muß die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf diese Landestheile bis dahin beanstandet werden, daß das Bedürfniß hierzu nachgewiesen wird."

hörte, ein Theil in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, und ein Theil erst nach der Fremdherrschaft durch die Schlußacte des Wiener Congresses vom Jahre 1816 mit Preußen vereinigt ist. Unter diesen Landestheilen, zu denen auch die zu der Rheinprovinz gehörenden, jedoch durch die Justiz-Verfassung mit der Provinz Westfalen verbundenen, Kreise Rees, Essen und Duisburg zu rechnen sind, herrscht rücksichtlich des ehelichen Güterrechts die größte Mannigfaltigkeit. In allen diesen Landestheilen hatte das eheliche Güterrecht sich seit Alters, theils als Gewohnheits- theils als geschriebenes Statutar- oder Landrecht, vielfach verschieden gestaltet und entwickelt. Soweit es während der Fremdherrschaft zu Gunsten der französischen Gesetzgebung beseitigt worden, wurde es nach der Reoccupation durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 (G.-S. S. 97) mit rückwirkender Kraft wieder hergestellt. Demnächst ist dasselbe unter den Einflüssen der neueren Zeit, namentlich der Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der anderweiten Administrativ- und Justiz-Organisationen, der rechtsgeschichtlichen Forschungen u. dgl. mehr, in eine Art von Gährungsprozeß gerathen, der mancherlei Veränderungen in den Rechtszuständen bewirkt, zwar nebenbei auch hier und da zur Abklärung der letzteren geführt, im großen Ganzen aber theils selbst dazu beigetragen, theils wenigstens nicht zu verhindern vermocht hat, daß die Lage der fraglichen Rechtsverhältnisse als eine solche erscheinen mußte, welche das Einschreiten der Gesetzgebung erheischte. —

Dem Grundgedanken nach lassen sich in den bezeichneten Landestheilen drei Categorien von ehelichem Güterrecht unterscheiden: Dotalrecht, Particular-Gütergemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft. —

Das System des Dotalrechts ist entweder das des römischen, oder das des Allgemeinen Landrechts.

Das Dotalrecht des römischen (gemeinen) Rechts gilt, mit Ausnahme von mehreren Städten und zwei Aemtern — Rüthen und Olpe — im ganzen Herzogthum Westfalen.

Das Dotalrecht des Allgemeinen Landrechts herrscht in den Grafschaften Tecklenburg, Hohen-Limburg und Essen, in der Herrschaft Broich, dem Amte Styrum, den Dörfern Speelberg, Borghaes, Steenwarth und Netterden (im Kreise Rees), Huckarde und Dorstfeld (im Kreise Dortmund), im Fürstenthum Corvey, in der abteilichen Freiheit in der Stadt Herford, und im Churhessischen Dorfe Herlinghausen im Gerichtsbezirke Warburg. — Alle diese dem Dotalrecht unterworfenen Ländertheile, Dörfer und selbst Stadttheile liegen zerstreut in den Bezirken aller vier westfälischen Appellationsgerichte, und repräsentiren im Ganzen etwa eine Einwohner-Zahl von 190,000 Seelen.

Die Particular-Gütergemeinschaft ist hergebracht in der Grafschaft Recklinghausen (Appellationsgerichts-Bezirk Münster), in der Grafschaft Werden (Appellationsgerichts-Bezirk Hamm) und in dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Neuenkirchen und Burbach (Freien- und Hückengrund), in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie im Amte Olpe, (Appellationsgerichts-Bezirk Arnsberg).

Unter dieser Particulargütergemeinschaft leben im Ganzen etwa 100,000 Einwohner. Der ganze übrige Theil der Provinz Westfalen ist mit Einschluß von mehreren Städten des Herzogthums Westfalen, und dem zu demselben gehörenden Amte Rüthen dem Systeme der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen. Dieser umfaßt 17 verschiedene Landes-

theile mit etwa 1,400,000 Seelen und erstreckt sich über alle vier Appelations=gerichts=Bezirke. Es gilt nämlich die allgemeine Gütergemeinschaft im Fürstenthum Münster mit Einschluß der Standesherrschaften Ahaus=Bocholt, Gemen, Horstmar, Dülmen und Rheina=Wolbeck, in der Herrschaft Anholt, in den Grafschaften Steinfurt, Lingen, Mark, Elten, Ravensberg, Rietberg und Rheda, im Herzogthum Cleve, in den Fürstenthümern Minden und Paderborn, in den Gebieten der Städte Soest und Dortmund, in den Städten Duisburg und Lippstadt, im Amt Reckenberg und endlich in einzelnen Städten und Distrikten des Herzogthums Westfalen. Von der Volkszahl der ganzen Provinz, mit Einschluß der Kreise Rees, Essen und Duisburg, sind somit nach ungefährem Verhältniß 80 Procent der allgemeinen Gütergemeinschaft, 7 Procent der Particular=Gütergemeinschaft, 8 Procent dem Dotalrecht des Römischen Rechts, und 5 Procent dem Dotalrecht des Allgemeinen Landrechts unterworfen.

Die Territorien, in denen diese verschiedenen Güterrechte gelten, bilden, wie sich aus Obigem ergiebt, keine in sich abgeschlossenen Complexe, und haben selbst in dem Territorialumfange, den ihre obige Benennung andeutet, kein einheitliches Recht, indem in einzelnen, in den Ländern des Dotalrechts liegenden Districten und Ortschaften die Gütergemeinschaft, in anderen, in den Ländern der Gütergemeinschaft belegenen Ortschaften und selbst einzelnen Häusern das Dotalrecht herrscht. —

Daß das Dotalrecht theils nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, theils nach dem Allgemeinen Landrecht geregelt wird, ist bereits erwähnt worden. In Beziehung auf das Dotalrecht herrscht also nur, wenn man so sagen darf, ein Dualismus. Anders verhält es sich dagegen mit der Gütergemeinschaft. Im Großen und Ganzen bleibt es zwar auch hier beim Dualismus: allgemeine und Particular=Gütergemeinschaft. In Betreff beider aber sind ihre Vorschriften in jedem einzelnen Landestheile verschieden, und, was das Schlimmste ist, meistens in allen wichtigen Fragen controvers; so daß die einzelnen Systeme die bunteste Mannigfaltigkeit darbieten, und vielfach und zum Theil in wichtigen Fragen von einander abweichen.

Als solche Punkte lassen sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft — dem bei Weitem überwiegenden Systeme — bezeichnen: der Zeitpunkt des Beginnens der Gemeinschaft (Trauung, eheliches Beilager, Eintritt von Kindersegen), die Befugniß zu deren Aufhebung, der Einschluß oder Ausschluß der vorehelichen Schulden, die Verwaltungs= und Dispositions=Befugnisse des Mannes beziehentlich der Frau, die Bedingungen und der Umfang des Rechts zu letztwilligen Verfügungen, die Intestat=Erbfolge bei kinderloser Ehe, die Berechnung der Erbquoten beim Vorhandensein von Kindern, die Fortsetzung der Gemeinschaft zwischen den Kindern und dem überlebenden Gatten, die Auflösung derselben und das Verfahren bei der Schichtung, die Wirkungen der Schichtung, namentlich in Ansehung der Todttheilung u. dgl. mehr. — Die Verschiedenheiten bei der Particular=Gütergemeinschaft betreffen großentheils dieselben Gegenstände, außerdem aber insbesondre die Frage, welche Vermögensobjecte in die Gemeinschaft fallen, und wird man im Allgemeinen annehmen können, daß die Abweichungen innerhalb dieses Systems die verhältnißmäßig zahlreichsten sind.

Zu dieser so vielfach gestalteten Rechtsverschiedenheit gesellt sich noch eine große Unsicherheit in dem, was wirklich geltendes Recht ist.

Theilweise ist diese Unsicherheit dadurch entstanden, daß die Grenzen der vormals selbstständigen Territorien, welche oft zugleich die Gebietsgrenzen

der verschiedenen Systeme oder ihrer Abstufungen bildeten, in Folge der neuen Eintheilung nach Kreisen, Verwaltungs- und Gerichts-Bezirken bedeutungslos geworden, ja vermöge des so sehr vermehrten gewerblichen und socialen Verkehrs, welcher die Bewohner der verschiedenen Landestheile unter einander verbindet, im Bewußtsein der letzteren ganz verwischt sind, so daß es nicht selten zweifelhaft erscheint, welches Recht für diesen oder jenen Ort in Anwendung zu bringen. Dies gilt namentlich für die Gebiete des Dotalrechts nach dem Allgemeinen Landrecht, deren nicht weniger als neun von sehr geringem Umfange (eins derselben, die abteiliche Freiheit in der Stadt Herford, beschränkt sich nur auf eine Gruppe von wenigen Häusern) fast überall von den Gebieten der ehelichen Gütergemeinschaft resp. vom Auslande begrenzt sind.

Viel wichtiger, als diese Art der örtlichen Unsicherheit ist sodann aber diejenige, welche in einzelnen Rechtsgebieten darüber schwebt, ob dort überhaupt das eine oder das andere Hauptsystem die Regel bildet. So hat sich z. B. die Gerichtspraxis in einigen Städten des Herzogthums Westfalen in den letzten Decennien von vermeintlicher Gültigkeit des Dotalrechts zur Anerkennung der Allgemeinen Gütergemeinschaft als geltenden Rechts hindurch gearbeitet. In andren Gegenden verhält es sich wieder umgekehrt. Während im Amte Reckenberg die Allgemeine Gütergemeinschaft gelten soll, und alle Klassen der Gerichts-Eingesessenen ohne Ausnahme in Gütergemeinschaft zu leben glauben, ist durch Judicate festgestellt, daß auf dem Lande die Gütergemeinschaft nur bei den heimfallspflichtigen Colonen, nicht aber bei den übrigen ländlichen Bewohnern, namentlich den Tagelöhnern und Heuerlingen, Rechtens sei, und steht es demnach nicht außer Zweifel, ob nach Ablösung des Heimfalls und des Weinkaufs die Gütergemeinschaft dort auf dem Lande von Seiten der Gerichtspraxis nicht mit gänzlicher Beseitigung bedroht sei.

Dieser letztere Fall einer örtlichen Rechtsunsicherheit bildet zugleich den Uebergang zu denjenigen Fällen der Unsicherheit, welche personeller Art sind, d. h. bei welchen es sich darum handelt, ob gewisse Klassen und Personen unter die allgemeine Rechtsregel der betreffenden Territorien oder aber unter die Ausnahme von derselben fallen. Solche Bedenken bestehen z. B. hinsichtlich des Münsterlandes bei Anwendung des ursprünglichen Begriffes des voll- und ritterbürtigen Adels auf die Gegenwart, ähnlich im Paderbornschen hinsichtlich der Frage, wie weit dort die Exemtion des Adels greift, nicht minder in der Mark in Ansehung einer Exemtion der Juden.

Bei weitem der größte Antheil an der vielfachen Rechts-Unsicherheit trifft jedoch auf den materiellen Inhalt der einzelnen Rechte. Es handelt sich bei demselben meist um bloße Gewohnheiten und Praxis. Selbst die vorhandenen geschriebenen Quellen, Statuten und Attestate, Weißthümer und landesherrliche Verordnungen oder Privilegien, z. B. die Münstersche Polizei-Ordnung, die Chur-Cölnische Rechts-Ordnung (für Recklinghausen), die Nassau-Katzenellenbogensche Landes-Ordnung (für Siegen), die Soester Artikel, das Mindener Statut u. s. w. sind meist so mangelhaft und dunkel, daß Doctrin und Praxis ein gar weites Feld behielten.

Daß das Gewohnheitsrecht ins Schwanken kommen mußte, leuchtet ein, wenn man sich die Unterbrechung der Rechts-Continuität vergegenwärtigt, welche mit der Fremdherrschaft eingetreten ist, wenn man ferner die seitherige tiefe Umwandlung der Gesammtverhältnisse betrachtet, die namentlich auf dem Lande durch die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes bedingt worden ist, und hier dem Institut der Gütergemeinschaft eine neue Beziehung und

Bedeutung gab, daß nun auch die bis dahin anderweit vinculirten Colonate und Höfe ganz ungebunden in die Gütergemeinschaft eintreten, wenn man endlich die Folgen würdigt, welche die Veränderungen in den Gerichtsbezirken, der wesentlich umgestaltete Bildungsgang der Juristen, die größere Beweglichkeit des Richterpersonals mit der davon unzertrennlichen Lockerung seiner Beziehungen zu den Gerichts-Einsassen, und neben dem Allen der verstärkte Einfluß des Richters als Vormundschafts-Behörde nothwendig auch nach der Seite der Erhaltung und Fortbildung des Gewohnheits-Rechts äußern mußten. Allein nicht blos auf das Gewohnheits-Recht, sondern auch auf das geschriebene Recht wirkten diese Umstände. Es kam hinzu, daß sich in judicando Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichtshöfen der Provinz und dem höchsten Gerichtshofe so festsetzten, daß es für die Entscheidung derartiger Sachen lediglich darauf ankam, ob drei oder zwei Instanzen offen standen, oder daß dieselben Gegenstände in foro der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder als Vormundschafts-Sachen ganz anders behandelt wurden, als sie in höchster Instanz entschieden sein würden. —

Dieser „chaotische" Zustand hat sowohl den Provinzialständen als den Gerichten seit langen Jahren Anlaß zu Klagen und Anträgen auf gesetzliche Regelung desselben, und Berathungen des Provinzial-Landtages gegeben, aus denen der in der Legislatur-Periode von 1856—57 den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegte „Entwurf des Gesetzes über das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen" hervorgegangen ist. (Vgl. Sten. Ber. 1859. Haus d. Abg. Anlagen IV. Bd. II. Th. S. 685 folg. 713 folg.)

## II. Allgemeiner Gang der Vorarbeiten des Gesetzes.

Nachdem der anfängliche Versuch, durch Codification aller einzelnen Particular-Rechte Abhülfe zu verschaffen, sich als unthunlich herausgestellt hatte, wurde im Jahre 1844 von dem Justiz-Minister von Savigny die Idee aufgefaßt, für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen und Duisburg*) ein einheitliches eheliches Güterrecht auf der Grundlage einer allgemeinen Gütergemeinschaft nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts und mit geeigneten provinziellen Modificationen herzustellen. —

In dieser Richtung ist von der Staats-Regierung, welche hierzu vielfache Anregungen durch die wiederholten Vorstellungen des Landtages und der Behörden der Provinz, so wie durch die Berichte der vier westfälischen Appellationsgerichte und des Obertribunals erhielt, vorgegangen. Dieser Richtung entsprach denn auch der Entwurf vom 1. Dezember 1846, welcher von einer aus acht ständischen Mitgliedern des Provinzial-Landtages, vier Räthen der Westfälischen Appellationsgerichte und einem Vertreter der Kreise Rees und Duisburg gebildeten Commission verfaßt wurde.

Dieser Entwurf wurde im Jahre 1854 nebst einer darauf bezüglichen Denkschrift dem Westfälischen Provinzial-Landtage, und demnächst auch den zu

---

*) Diese Kreise bilden den rechtsrheinischen Theil des alten Herzogthums Cleve, in denselben gilt nicht der Code, sondern das Allgemeine Landrecht; sie gehören bezüglich der Gerichtsverfassung zum Departement Hamm; Cleve und Mark haben stets das gleiche Güterrecht besessen. —

Stenogr. Ber. Haus d. Abgeordn. IV. Bd. II. Th. 1859, S. 716.

einem Convent versammelten Kreisständen der Kreise Rees, Essen und Duisburg zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt. —

Die §§. 3 seq. des Gesetz-Entwurfs, welche die eigentlichen Rechtsbestimmungen enthalten, wurden mit Einstimmigkeit, beziehentlich mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen. Nur bei der — zuletzt erfolgenden — Berathung über die §§. 1 und 2, welche den Geltungsbereich des Gesetzes zum Gegenstande haben, entstand sowohl rücksichtlich der Landestheile, für welche das Gesetz Geltung erlangen sollte, sowie in Beziehung auf die Frage, ob auch Personen adeligen Standes demselben zu unterwerfen seien, Seitens der Mitglieder des I. und II. Standes heftiger Widerspruch. Dennoch wurde bei der zum Schluß über das ganze Gesetz vorgenommenen Abstimmung dasselbe mit 33 gegen 28 Stimmen angenommen. Nachdem sodann noch der Oberpräsident von Westfalen in dem über den vorgedachten Entwurf erstatteten Berichte sich dahin ausgesprochen, „daß derselbe einem dringenden Bedürfnisse begegne, und einem nahe an Rechtsverwirrung grenzendem Zustande abhelfe," ist derselbe den zu einem Convente berufenen Ständen der Kreise Rees und Duisburg (nach der Theilung des letztgedachten Kreises, jetzt Rees, Essen und Duisburg), vorgelegt und von diesen einstimmig genehmigt. —

Derselbe, auch noch vom Staatsrathe gebilligte Entwurf, in welchem jedoch, um der Minorität des Provinzial-Landtages von 1854 zu genügen, von dem Geltungsbereiche die Besitzer von Rittergütern ausgenommen waren, wurde dann während der Session von 1856 bis 1857 von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage, und zwar zunächst dem Herrenhause, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, und von diesem in der Sitzung vom 13. Februar 1857, dem Commissionsberichte vom 6. Februar 1857 entgegen, mit der Abänderung angenommen, daß das Gesetz auf diejenigen Landestheile zu beschränken, in welchen bis dahin eheliche Gütergemeinschaft bestanden habe. In dieser Gestalt gelangte die Vorlage zwar an das Haus der Abgeordneten, es ist über dieselbe auch von der Commission unterm 28. März 1857 der Bericht erstattet, jedoch wegen des dazwischen tretenden Schlusses des Landtages eine Beschlußfassung des Hauses nicht erfolgt.

In jenem Berichte hatte die Commission sich dafür ausgesprochen, daß das Gesetz der Regierungs-Vorlage gemäß auf die ganze Provinz Westfalen auszudehnen sei. — Diesem entsprechend legte die Königliche Staatsregierung aus Veranlassung einer Immediat-Vorstellung der Westfälischen Provinzialstände vom 23. Dezember 1858 dem Landtage in der Sitzungs-Periode $18^{58}/_{59}$ einen Gesetz-Entwurf für die ganze Provinz mit Einschluß der Kreise Rees, Essen und Duisburg vor, welcher von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 4. Mai 1859 mit einigen, die wesentlichen Bestimmungen desselben nicht berührenden Abänderungen angenommen, aber nicht mehr zur Berathung im Herrenhause gelangt ist.

Die Königliche Staatsregierung hat den Entwurf deshalb, sowie er aus den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen, jedoch mit zwei unwesentlichen Veränderungen und mit Hinweglassung des zu §. 22 vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes in der Sitzungs-Periode $18^{59}/_{60}$ von Neuem eingebracht, und ist derselbe schließlich nach verschiedenen Berathungen und mit einigen Modificationen umterm 16. April 1860 zum Gesetze erhoben worden. (Vgl. Sten. Ber. 1860. Haus der Abg. Anlagen III. Bd. I. Th. S. 323 folgde.)

## III. Disposition des Gesetzes.

Das Gesetz läßt sich in zwei Theile zerlegen, von welchen der eine den örtlichen, persönlichen und sachlichen Umfang desselben zum Gegenstande hat, und die §§. 1 und 2 umfaßt, der andere aber in den §§. 3—22 den eigentlichen Inhalt des provinziellen Güterrechts ausmacht. —

Der erstere Theil ist ein Ausdruck des dreifachen Grundsatzes:

1) daß an die Stelle der verschiedenen Einzel-Systeme der Allgemeinen Gütergemeinschaft ein einheitliches provinzielles System der Allgemeinen Gütergemeinschaft treten,
2) daß die vorhandenen Rechte der Particular-Gütergemeinschaft und des Dotal-Systems der Allgemeinen-Gütergemeinschaft weichen,
3) daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Gütergemeinschaft dem einheitlichen Systeme der Provinz zur Unterlage dienen sollen.

Derselbe stellt außerdem die Ausnahme von der allgemeinen Regel der Gütergemeinschaft fest. Der letztere Theil dahingegen enthält die Verwirklichung des im Obigen vorangestellten Grundsatzes der Verschmelzung der verschiedenen Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft zu einem einheitlichen.

Bei Vergleichung der in Westfalen geltenden Systeme der Allgemeinen Gütergemeinschaft springt in die Augen, daß dasjenige, worin dieselben übereinstimmen, das Hauptsächliche, und dasjenige, worin sie von einander abweichen, das Nebensächliche betrifft. Was den Kern und das Wesen der Sache anlangt, so wurzelt die Gütergemeinschaft tief in der Sitte und Anschauung der Bewohner aller dieser Landestheile, sowohl auf dem Lande, als in den Städten. Sie wird aufgefaßt als eine natürliche Folgerung aus dem Wesen der Ehe; demnach fordert die Einheit der Gatten in Freud' und Leid, im physischen wie im Seelenleben, auch die Einheit der Güter; wo solche besteht, wirkt das Bewußtsein derselben wieder festigend auf die Ehe selbst zurück und die Identität der ökonomischen Interessen fördert den gemeinsamen Wohlstand; der Eindruck des Gedankens der Gütergemeinschaft hilft endlich das Verhältniß der Kinder zu den Eltern günstig gestalten, sowie nach dem Tode eines Ehegatten die Fortsetzung der Gemeinschaft zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern der Familie fester zusammenschließt und dem überlebenden Ehegatten die würdigste Stellung sichert. Kurz, das Institut der Gemeinschaft ist mit dem Gesammtleben der Familie verwachsen, entspricht der edelsten Auffassung der Ehe, versteht sich für die große Mehrzahl der Eingesessenen und zwar sowohl für ihr Gemüth, wie für ihr Rechtsgefühl so sehr von selbst, daß eine etwaige, den Kern des Instituts treffende Beseitigung desselben ohne Zweifel als eine schwere Beeinträchtigung würde empfunden werden.

Anders aber verhält es sich mit den wechselseitigen Abweichungen der verschiedenen Systeme. Die Mehrzahl derselben erscheint als untergeordnete, das Detail berührende Sonderbildungen der Praxis, oder betrifft Punkte, welche nur in seltenen Fällen wirklich practisch zu werden pflegen, und daher im Rechtsbewußtsein des Volkes wenig lebendig sind. Verschiedenheiten solcher Art, z. B. über den Zeitpunkt des Beginnes der Gütergemeinschaft, über die

Zulässigkeit ihrer Aufhebung während der Ehe, über die Verhaftung für voreheliche Schulden, über die Wirkung übernommener Bürgschaften u. dgl. mehr kann man ohne allen Anstand verschwinden machen. Hinter ihnen bleiben denn aber noch diejenigen Verschiedenheiten bestehen, die weniger durch ihre Zahl, als durch ihre innere Bedeutung wiegen. Dahin gehören z. B. die wichtigen Punkte wegen des Erbrechts des überlebenden Gatten bei unbeerbter Ehe, wegen der Todttheilung der schichtenden Kinder, wegen der Dispositions-Befugniß des einen oder des andern oder beider Gatten. Solche Differenz-Punkte sind zugleich von principieller und großer praktischer Bedeutung. Abändernde gesetzliche Bestimmungen werden hier nicht unbemerkt ins Leben treten. Allein andrerseits erscheinen die Opfer, welche um des allgemeinen Zieles willen einzelnen Landestheilen zugemuthet werden mußten, leicht und klein im Verhältniß zu jenem Ziele, und eben deshalb haben sie in allen Stadien, welche der Gesetz-Entwurf durchlaufen, volle Billigung erhalten.

Gleiche Anerkennung gebührt dem Gesetze rücksichtlich der Klarheit der allgemeinen sachlichen Auffassung, sowie wegen der steten möglichsten Beachtung und Berücksichtigung des historisch gegebenen Rechtszustandes bei übrigens consequenter Entwickelung und Durchführung der leitenden Gedanken.

Die dem Gesetze gegebene Form einer Novelle zum Allgemeinen Gesetzbuche erscheint dem bisherigen Verhältnisse der Statutar-Rechte zu eben diesem Gesetzbuche im Wesentlichen entsprechend, wenngleich diese Form doch auch hier und da Zweifeln über diejenigen Punkte, wo nun gerade beide Gesetze ineinander greifen, Raum lassen dürfte. Vgl. hierüber die Bemerkungen zu §. 1, 8 und 9 des Gesetzes; (und im Allgem. Sten. Ber. 1859. Haus der Abg. Anlag. IV. Bd. II. Th. S. 714 folgd.)

# Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg.

Vom 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westfalen, sowie der zu einem Konvente vereinigt gewesenen Kreisstände der Kreise Rees und Duisburg, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Bei Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten am 14. Mai 1860*) wurde von einer Seite bemerkt, daß die Worte in der Eingangsformel: „nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westfalen, sowie der zu einem Convente vereinigt gewesenen Kreisstände der Kreise Rees und Duisburg" eigentlich nicht in das Gesetz hineingehörten, aber nur insofern dagegen protestirt, als man daraus ein Recht herleiten könnte, diese Corporationen danach zu fragen, da Gesetze doch nur von der Landes-Vertretung beschlossen werden können. Dagegen wurde vom Berichterstatter erwiedert, daß in der Commission auf die Hinzufügung oder Weglassung dieser Worte kein großes Gewicht gelegt worden sei, und daß die Ansicht vorgewaltet habe, die angeführten Worte seien nur als die Anführung einer historischen Thatsache zu nehmen.

## 1. Geltungsbereich des Gesetzes.

**§. 1.** In der Provinz Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landestheile des Herzogthums Westfalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 6. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten:

§. 347. Ist Jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und in einer derselben findet Gütergemeinschaft statt, in der andern aber nicht, so ist anzunehmen, daß unter diesen Eheleuten keine Gemeinschaft entstanden sei.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft aller Güter, unter der andern aber nur die Gemeinschaft des Erwerbes, so findet nur die letztere statt.

---

*) Sten. Ber. S. 519.

§. 349. Sind bei einer in beiderlei Gerichtsbarkeit geltenden Gemeinschaft von gleicher Art nur verschiedene Bestimmungen vorgeschrieben, so gelten diejenigen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes am meisten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzial-Gesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§. 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute unterworfen haben.

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe stattfindet, verlegt, so müssen alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen (redlichen) Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

Die Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, wo eheliche Gütergemeinschaft nicht gilt, ändert zwar in den Verhältnissen der in gesetzlich schon begründeter Gütergemeinschaft lebenden Eheleute unter sich nichts. Dem Dritten aber, welchem eine Wissenschaft des Fortbestandes der ehelichen Gütergemeinschaft an diesem neuen Wohnorte der Eheleute nicht nachgewiesen werden kann, steht sie nicht entgegen. Praej. 1730 vom 28. März 1846. Entsch. Bd. 13. S. 297.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzial-Gesetzen oder Statuten stattfindet, kann sie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe stattfindet, verlegt haben, so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen (§. 352).

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, muß gerichtlich vollzogen werden.

Anh. §. 76. Die Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrages gehört vor den Richter desjenigen Bezirks, innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen.

§. 357. Dabei ist in der Regel die Zuziehung des Vaters der (künftigen) Ehefrau erforderlich.

§. 358. In dessen Ermangelung muß der Frau ein rechtskundiger Beistand zugeordnet werden.

§. 359. Ist es nach der Fassung eines solchen Vertrages zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter, oder nur des Erwerbes hat eingeführt werden sollen, so wird letzteres vermuthet.

§. 361. Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 362. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt, so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über Alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist. (Hierdurch sind Lehne, Fideicommisse und an die Person gebundene Vermögensrechte von der Gemeinschaft ausgeschlossen.)

§. 364. Doch sind die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer anderen Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft stattfindet, so muß das nach den Gesetzen des Wohnortes dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft blos durch einen Vertrag eingeführt wird.

§. 367. Ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen außerhalb Landes gelegen, so muß die Verlautbarung bei den dortigen Gerichten nach den Gesetzen des Ortes geschehen.

§. 369. Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden, so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke, wenngleich dort an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet.

§. 370. Auch von solchen Grundstücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind (§. 363), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beider Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 363), wird gemeinschaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschließen.

§. 374. Er muß aber dafür sorgen, daß die Ausschließung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Ist die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen, so muß der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, der Ehefrau, so weit dieselbe dabei ein Interesse hat, zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung einen Curator bestellen.

§. 376. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben, so gilt die Ausschließung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten.

Die §§. 377—383, 386—388 werden durch den §. 3 des Gesetzes gedeckt.

§. 384. Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichem die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden.

§. 385. Doch müssen dergleichen Geldstrafen, sowie die Inquisitionskosten, bei erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §§. 321, 325—327 bestimmten Fällen gültig, und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.

§. 321. Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit zum Betriebe desselben Schulden gemacht, so sind dieselben gültig, wenngleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen, so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen.

§. 327. Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft oder zum Betriebe seines Geschäfts die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385 verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann derselbe innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen.

Im Falle des §. 392 ist lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die zweijährige Frist gebunden; es genügt mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten von den, vor der Ehe entstandenen Schulden des andern Theils, und zum Eintritt der im §. 393 angegebenen Wirkungen, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist.

Zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung ist, weil sie blos auf die vor der Ehe contrahirten Schulden sich bezieht, die im §. 422 und in dem Gesetz vom 20. März 1837 §. 4, bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbs-Gemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht mehr erforderlich.

Plenarbeschluß des Königl. Obertribunals (ohne Datum), mitgetheilt durch Justizministerial-Rescript vom 8. December 1837, in welchem zugleich bestimmt ist, daß die Bekanntmachung dennoch im Interesse der vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsnachfolger nicht zu unterlassen sei, damit kein Dritter eine Forderung durch Cession erwerbe, für welche das gütergemeinschaftliche Vermögen nicht haftet. Jahrbücher, Bd. 51. S. 141.

Ueber das Verfahren bei der Absonderung selbst verhält sich die Justizministerial-Verfügung vom 26. October 1838, Jahrbücher, Bd. 52. S. 461. auch bei Koch zu §. 392 cit.

§. 393. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

Eine beim Vorhandensein ehelicher Gütergemeinschaft und vorehelicher Ueberschuldung des einen Ehegatten, von dem andern innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe in Antrag gebrachte und erfolgte, auch gehörig bekannt gemachte Absonderung steht, auch wenn außer der Absonderung die Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich vereinbart worden, nicht nur den vorehelichen Gläubigern des überlebenden Theils, sondern auch denjenigen Glaubigern desselben, deren Forderungen nach der Bekanntmachung der Absonderung ihren Ursprung genommen haben, entgegen. Praej. 1957 des Ober-Trib. vom 19. November 1847. Entsch. Bd. 16. S. 226.

§. 395. Ist die zweijährige Frist verstrichen, so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten oder dessen Erben bei der Auseinandersetzung wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

Die §§. 396—411 über die Gemeinschaft des Erwerbes finden keine Anwendung (außer in dem Falle des §. 348, der sich [ebenso wie der Fall des §. 349] selten ereignen dürfte.)

§. 412. Die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.

§. 413. Während der Ehe findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gütergemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute in der Regel nicht statt.

§. 414. Selbst Minderjährige können eine solche Gemeinschaft, insofern dieselbe durch ihre Verheirathung einmal entstanden ist, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entstehung der Communion bei der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 18 Absch. 8) s. unten Seite 20.

§. 416. Wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen andern, wo dieselbe stattfindet, verlegen, so können sie die nach §. 352 daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschließen.

§. 417. Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes in stehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo sie nicht stattfindet, so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 418. Ueberhaupt steht es den Eheleuten zu allen Zeiten frei, die Folgen der Gemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 419. Eine blos durch Vertrag entstandene Gemeinschaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinschaft in dem Falle des §. 392, 410 erfolgen.

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs versunken ist, und der andre von der Gemeinschaft für die Zukunft wieder abgehen will. (Vgl. §. 20 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, G.-S. S. 321).

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen oder Intelligenz- (jetzt Amts-) Blättern der Provinz zu dreienmalen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht werden.

Eine vor Vollziehung der Ehe gehörig erfolgte, aber entweder gar nicht, oder doch nicht vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemachte Ausschließung der statutarischen oder provinziellen ehelichen Gütergemeinschaft hat in Beziehung auf voreheliche Schulden volle rechtliche Wirkung. Praej. 1163 des Ober-Trib. vom 18. Juni 1842. Entsch. Bd. 7. S. 384.

§. 423. Bei Kaufleuten in Handelsstädten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse, oder durch die Kaufmannsältesten; und bei Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft geschehen.

§. 424. Auch muß die geschehene Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 425. In dem Falle des §. 417 muß die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnsitzes geschehen.

§. 426. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen andern Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls stattfindet, so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrages daselbst wiederholt werden.

§. 427. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äußert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. 428. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden kann, äußern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums.

§. 429. Ist die §. 423 vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben, so kann die geschehene Ausschließung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden.

§. 430. Ist der §. 424 vorgeschriebene Vermerk unterblieben, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem (redlichen) Dritten nicht nachtheilig sein.

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, sowohl unter sich, als gegen Andere, so beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

### A. L.=R. Th. II. Tit. 17. Abschn. 1. Von der Gerichtsbarkeit.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzial=Gesetzen und Statuten stattfindet, ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter.

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur von einem Justiz=Commissar, oder die statt des gehörigen, vor einem andern Richter vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen, und gelten nur soweit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkung hervorbringen kann.

### Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Vom 20. März 1837 (G.=S. S. 63).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412., 422., 354. und 356. Tit. 1. Th. II., §§. 57. und 59. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 76. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, §. 6. Nro. 1. Tit. 1. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 416. des Anhangs zu derselben, entstanden sind, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes müssen, so weit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach, gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1.) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, in so fern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

Haben die Eheleute die Gütergemeinschaft unter sich in einem vor Eingehung der Ehe gerichtlich errichteten Vertrage ausgeschlossen, die öffentliche Bekanntmachung dieser Ausschließung aber nicht innerhalb der im Gesetze vom 20. März 1837 §. 4.

festgesetzten achtwöchentlichen Frist bewirkt, so verliert die Ausschließung an sich nicht ihre Kraft. Sie äußert aber in solchem Falle in Ansehung der von den Eheleuten in der Zwischenzeit von Eingehung der Ehe an bis zur Bekanntmachung mit einem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, in Beziehung auf diesen Dritten keine Wirkung. Praej. 1950 des Ober-Trib. v. 28. Oct. 1847. Präj.-Buch Bd. 1. S. 145.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

## A. L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 8. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 755. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, so nimmt (— wenn bei dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt ist —) jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück und das übrige wird unter beide Ehegatten gleich getheilt.

Zu dem der Zurücknahme unterworfenen Vermögen gehören auch eingebrachte, während der Ehe eingezogene und wieder belegte Capitalien. Praej. 227 des Ober-Tribunals vom 8. März 1837. Präj.-Buch Bd. 1. S. 127.

Der Anspruch (des Einen gegen den Andern auf Herausgabe des Eingebrachten) muß durch Beibringung, oder Provocation auf Vorlegung eines Inventarii von dem zur Zeit der rechtskräftig erfolgten Entscheidung vorhanden gewesenen Vermögen begründet werden. Dabei ist das von beiden Theilen in die Ehe gebrachte Vermögen von der Masse als Schuld abzunehmen. Reicht das Vorhandene nicht zur Befriedigung Beider wegen des Eingebrachten hin, so muß selbiges pro rata auf Beide vertheilt werden. Entsch. des Ober-Tribun. vom 28. Mai 1838. Jurist. Wochenschr. 1842. Sp. 681.

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewiesen werden kann, daß es von Einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinschaftlich angesehen.

§. 757. Doch werden durch diese Auseinandersetzung die Rechte der Gläubiger in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 661 Anwendung.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniß der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. I. Tit. 17. Abschn. 2.)

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnsinns oder Raserei des einen Theils getrennt, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, insofern ihm dieselbe aus eigenen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen (§. 698).

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem Andern während der Ehe unverschuldet zugestoßenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen andern körperlichen Gebrechens (§§. 696. 697.) die Scheidung gesucht hat.

Die §§. 761 — 765 enthalten Vorschriften über einen von einem Dritten bestellten Erbschatz.

§. 811. Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet, so kann (— wenn in dem Scheidungsprozesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden —) der unschuldige Theil wählen, ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle.

§. 812. Wählt er letzteres, so erfolgt die Absonderung nach den §. 755—758 ertheilten Vorschriften.

Hat unter den geschiedenen Leuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, und wählt die unschuldige Frau die Absonderung, so muß sie den Anspruch auf Zurücknahme ihres in die Ehe gebrachten Vermögens, durch Auflegung eines Inventars von dem zur Zeit der rechtskräftig erfolgten Scheidung vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen, oder durch Provocation gegen den Ehemann auf Vorlegung eines Inventars begründen. Ohne solches ist die Klage auf Herausgabe des eingebrachten Vermögens ebensowenig für substantiirt zu erachten, wie der Anspruch auf, dem Betrage nach bestimmter, Verpflegungsgelder aus den Mitteln des schuldigen Mannes statt der Abfindung. Praej. 1952 des Ober-Trib. vom 20. Dez. 1847. Entsch. Bd. 16. S. 233.

§. 813. Aus dem solchergestalt ausgemittelten besondern Vermögen des schuldigen Theils gebührt dem Unschuldigen eben die Abfindung, welche er außer dem Falle der Gütergemeinschaft zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so kann er, außer derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält bei der Theilung der Unschuldige die §. 640 bestimmten Effecten zum Voraus.

§. 640 siehe zu §. 7 des Gesetzes.

§. 816. Wegen der übrigen Effecten hat er eben die Wahl, welche §. 648, 649, 650 dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.

§. 648, 649, 650 siehe zu §. 7 des Gesetzes.

§. 817. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden, so muß der Werth derselben, wenn keine gütliche Vereinbarung stattfindet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht werden.

§. 818. Alsdann hat der unschuldige Theil die Wahl, ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlassen wolle.

§. 819. Auch steht dem unschuldigen Theile frei, auf eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können, zur Last des unschuldigen Theiles, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.

A. L.-R. Th. II. Tit. 18. Abschn. 8. Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet; und dabei die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden, so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlenen Gebrauch machen (Tit. 1. §. 420, 421).

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die gesetzmäßige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben, so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlene vernehmen, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sei.

§. 786. Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§ 787. Der gewesene Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch statt seiner einen andern Beistand wählen.

§. 788. Daß der Pflegebefohlenen diese Erklärung abgefordert worden, und wohin dieselbe ausgefallen sei, muß in dem nach §. 705 bei der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlene auf die Ausschließung der Gemeinschaft an, so muß wegen der Bekanntmachung das Erforderliche sofort verfügt werden.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet statt, wenn die gewesene Pflegebefohlene drei Monate, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluß der Pflegebefohlenen (§. 785.), er falle aus, wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber gleich bei der Einschreitung der Ehe die Gemeinschaft, mit Beistimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ausgeschlossen worden, so hat es dabei, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlenen, sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, bei Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen nach §. 785, 786 zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb dreier Monate nach erreichter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790 bestimmten Wirkung vorhanden sei.

Die in den §§. 791—794 vorgeschriebenen Fristen beziehen sich lediglich auf das Verhältniß der gewesenen Pflegebefohlenen zu dritten Personen. Die gewesene Pflegebefohlene, welche sich auf rechtsgültige Weise für die Ausschließung der Gütergemeinschaft erklärt hat, kann daher in dem Verhältniß zu dem Ehemann diese Erklärung blos aus dem Grunde, daß zur Zeit der Abgabe dieser Erklärung der dreimonatliche Zeitraum bereits verstrichen gewesen, nicht widerrufen. Praej. 631 des Ober-Trib. von 1839. Präj.-Buch Bd. 1. S. 223.

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlene dadurch in der Folge Schaden, so bleibt ihr der Regreß an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschließung geschehen, so wird, selbst wenn die §. 791 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, daß die Gemeinschaft stattgefunden habe.

§. 798. bezieht sich auf die Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehen, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlenen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

Um den Zweck der Begründung eines möglichst einheitlichen ehelichen Güterrechts für die Westfälischen Landestheile in umfassender Weise zu erreichen, stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß fortan überall die allgemeine Gütergemeinschaft, wie solche durch das Allgemeine Landrecht geordnet und in den nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes näher bestimmt worden, in Geltung kommen solle, jedoch mit Ausnahme der dotalrechtlichen Landestheile des Herzogthums Westfalen. Auch für diese war das Gesetz berechnet, denn der Entwurf beabsichtigte, daß diejenigen Territorien, in welchen seither das

Dotalrecht geherrscht, dies mit der Gütergemeinschaft vertauschen, und daß die Territorien, wo bis jetzt Gütergemeinschaft bestand, ihre seitherigen territorialen und particularen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten gegen jene einheitliche Gütergemeinschaft aufgeben, insbesondere auch die Landestheile, wo nur Gemeinschaft des Erwerbes gilt, in das System der allgemeinen Gütergemeinschaft übergehen sollen. *)

---

*) Wir geben im Nachfolgenden die Motive für die Ausdehnung des Gesetzes auch auf das dotalrechtliche Herzogthum Westfalen, weil wir im Interesse der Rechts-Einheit wünschen und hoffen, daß das Gesetz über kurz oder lang auch in diesen Landestheil eingeführt werde. „Der erheblichste Widerspruch hat sich in Beziehung auf das Herzogthum Westfalen erhoben. Dasselbe bildet einen größeren Bezirk, in welchem bisher meist Dotalrecht gegolten hat. Allein in neun Städten und einigen ländlichen Distrikten gilt auch hier bereits Gütergemeinschaft. Es ist mit Bezirken, in welchen particuläre Gütergemeinschaft gilt, demselben Appellations-Gerichts-Bezirk unterworfen, und einzelne Theile desselben sind mit solchen vereinigt, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft gilt. So besteht der Kreis Soest zur Hälfte aus dem Territorium der Stadt und Lande Soest, zur andren Hälfte aus einem Theile des ehemaligen Herzogthums Westfalen, der Kreis Lippstadt aus der Stadt Lippstadt und deren Gebiet, im Uebrigen aus dem ehemaligen Herzogthum Westfalen.

Ein einheitliches Recht gilt also auch hier nicht. Daß die Wünsche dieses Landestheiles sich zur Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft neigen, ist nicht allein von einem mit den Verhältnissen vertrauten Mitgliede der früheren Justiz-Commission des Abgeordneten-Hauses, sondern auch von zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts zu Arnsberg, deren Aeußerung über diese Frage im Jahre 1857 speziell erfordert ist, bezeugt. — Der Dr. Sommer (Neues Archiv Bd. XI. S. 341) und das Appellations-Gericht in Arnsberg bekunden ferner, daß in den Aemtern Erwitte und Gerwai von den Ehegatten regelmäßig die Gütergemeinschaft durch Vertrag eingeführt wird. Das dort theilweise geltende römische Dotalrecht leidet an allen den Ungewißheiten und Controversen, die in den älteren Provinzen zur Einführung des landrechtlichen Systems Veranlassung gegeben haben. In dem jüngsten Berichte spricht sich das Appellationsgericht in Arnsberg „auf Grund der von den einzelnen Unter-Gerichten erhaltenen Auskunft aus eigener Wahrnehmung dahin aus, daß die große Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung der Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht entgegen sei." —

Zwar ist dagegen geltend gemacht:

1) daß die Gütergemeinschaft zwar der Bevölkerung der Städte, nicht aber der des flachen Landes entspäche, und daß deshalb auf dem letzteren sich das Dotalrecht erhalten habe.

Dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Nur soviel ist zuzugeben, daß die aus dem gutsherrlichen Verbande entsprungene Untheilbarkeit der Güter die Veranlassung zur Einführung resp. Beibehaltung des Dotalrechts gegeben hat.

Die Frage, ob Landgüter theilbar oder untheilbar seien, liegt aber auf einem ganz anderen Felde. Wo Familienfideicommisse oder das früher gültig gewesene Meierrecht und ähnliche gutsherrliche Verhältnisse die Theilbarkeit der Bauerhöfe ausgeschlossen hatten, trat diese Untheilbarkeit ein, gleichviel ob unter den Ehegatten Gütergemeinschaft galt oder nicht.

Unter der Voraussetzung der Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes ist aber die Gütergemeinschaft der Zusammenhaltung des Grundbesitzes mindestens eben so förderlich, als das Dotalsystem. Denn bei dem Dotalsystem wird zwar die Theilung so lange gehindert, als der Ehegatte am Leben bleibt, welchem das Gut gehört. Nach dessen Tode fällt es aber, es mögen mehrere Kinder oder Seitenverwandte erben, auf diese, und kann unter ihnen in Ermangelung besonderer letztwilliger Anordnungen oder Uebertrags-Verträge getheilt werden.

Das Haus der Abgeordneten erklärte sich in der Sitzung vom 2. Mai 1859 mit dem Entwurfe, also mit der Ausdehnung des Gesetzes auch auf

---

Bei den gleichen Ansprüchen aller Erben dürfte es aber schwieriger sein, einen Uebernehmer des Ganzen zu finden, als bei der Gütergemeinschaft, bei welcher der überlebende Ehegatte aus lezterem Rechte das halbe Gut und dadurch die Mittel erhält, das Gut zusammenzuhalten und die Kinder abzufinden.

Insbesondre befördert das Institut der prorogirten Gütergemeinschaft das Zusammenhalten des Gesammt-Gutes, also auch der zu demselben gehörigen Colonate und es kommen nach dem Zeugnisse sämmtlicher Appellationsgerichte in Westfälischen Landestheilen, in denen Gütergemeinschaft gilt, solche Theilungen gar nicht oder höchst selten vor. Man muß deshalb mit dem Commissionsberichte des Abgeordneten-Hauses vom 28. März 1857 anerkennen, daß die Gütergemeinschaft der Erhaltung des Grundbesitzes als solchen mindestens eben so förderlich ist, als das Dotalsystem.

Es ist zwar möglich, daß durch Wiederverheirathung einer Bauerwittwe das von ihrem Ehemann herrührende Gut in eine andere Familie übergeht. Dies ist aber politisch und nationalöconomisch unerheblich, weil eventuell nur die Erhaltung des Colonats als solchen, nicht aber die Erhaltung desselben in der Familie des bestimmten Bauern Bedürfniß ist. Diese Fragen liegen aber, wie erwähnt, außerhalb des Bereiches der jetzigen Gesetzes-Vorlage, und motiviren weder die Ausschließung des Herzogthums Westfalen, noch des ländlichen Grundbesitzes vom Rechte der Gütergemeinschaft.

2) Sodann ist hervorgehoben, daß die ganze Tendenz des Gesetzes sich nicht empfehle, daß vielmehr es auch Aufgabe der Gesetzgebung sei, das bestehende Recht zeitgemäß fortzubilden, nicht aber etwas Neues an dessen Stelle zu setzen.

Dieser Grund findet seine Widerlegung darin, daß das Gesetz, wie oben gezeigt ist, aus den Anträgen der Provinzialstände hervorgegangen, im Allgemeinen nur eine Fortbildung und Vereinfachung des historisch begründeten, in der Anschauung der ländlichen und städtischen Bevölkerung gebildeten Rechts, daß der Versuch der Codificirung der einzelnen Rechte vergeblich gewesen, und daß der Gesetz-Entwurf nicht durch allgemeine Theorien, sondern durch die Nothwendigkeit der Verbesserung eines bestehenden unleidlichen Rechtszustandes hervorgerufen ist.

3) Weiter ist bemerkt, daß, so lange das Allgemeine Landrecht das Dotalrecht als die Basis der ehelichen Güterverhältnisse anerkenne, es nicht angemessen erscheine, in einer Provinz mit Beseitigung aller Particularrechte Gütergemeinschaft einzuführen, dies vielmehr sich nur rechtfertige, wenn dieselbe für den ganzen Staat als Grundlage der ehelichen Güterverhältnisse angenommen werde.

Es ist zwar richtig, daß ein gleiches Recht für den ganzen Staat wünschenswerth erscheint, allein aus diesem Grunde läßt sich die Hinausschiebung der an sich als nothwendig anerkannten Regelung der chaotischen Rechtsverhältnisse einer Provinz nicht rechtfertigen.

4) Endlich ist die Behauptung aufgestellt, daß man durch das neue Gesetz zu den schon bestehenden Rechten noch ein neues hinzufüge, also die Mannigfaltigkeit der Gesetze vermehre, daß das neue Gesetz erst nach langer Zeit in Wirksamkeit trete, und dann vielleicht auf die Verhältnisse nicht mehr passe.

Gegen dies Argument ist generell einzuwenden, daß dasselbe überhaupt den legislativen Prinzipien widerspricht, weil es fast in allen Fällen die Einführung eines neuen besseren Systems an die Stelle des alten hindern würde.

Die hervorgehobenen Mißstände betreffen aber nur die Uebergangs-Periode und sind nicht Folgen des neuen, sondern des alten verwerflichen Rechtszustandes. Der letztere verliert aber mit jedem Jahre mehr Einfluß auf das Leben, während das neue Gesetz in steigender

das Herzogthum Westfalen einverstanden. Ein Gleiches geschah von der Commission des Herrenhauses, welche in dem Berichte vom 25. Januar 1860 sich einstimmig hiefür aussprach. Gleichwohl blieb man im Plenum des Herrenhauses bei namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 28 Stimmen bei der entgegengesetzten Ansicht stehen, und diesem stimmten denn auch die übrigen Factoren der Gesetzgebung bei, um das Gesetz endlich für die übrigen Landestheile ins Leben zu rufen. —

So sind denn nun von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen: „diejenigen Landestheile des Herzogthums Westfalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat."

Es läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch die Rechtsunsicherheit darüber, ob Dotalrecht oder Gütergemeinschaft gilt, an vielen Orten des Herzogthums Westfalen fortbesteht, und daß bei der nunmehr in der Praxis eintretenden Nothwendigkeit, diejenigen Orte, wo Dotalrecht oder Gütergemeinschaft gilt, festzustellen, die dieserhalb bestehenden Zweifelsfragen vermehrt werden.

Ueberall, wo ein anderes eheliches Güterrecht, als das Dotalrecht bestanden, hat das gegenwärtige Gesetz Geltung, demnach im Amte Olpe, wo bisher Errungenschafts-Gemeinschaft geherrscht; ferner im Amte Rüthen, im Dorfe Erlinghausen und in den neun Städten des Herzogthums Westfalen,

---

Progression seinen Wirkungskreis ausdehnt, bis es ganz an die Stelle des alten Rechts getreten ist, und diejenige Rechtssicherheit herbeiführt, welche zur Zeit den Güterverhältnissen der Eheleute in Westfalen gänzlich fehlt.

Das neue Gesetz findet auf die bestehenden Ehen keine Anwendung, greift also in bestehende Rechtsverhältnisse nicht störend ein, und enthält sonach keine Rechtsverletzung, sondern nur die Aenderung eines Rechtssystems, auf dessen Fortbestand Niemand ein wohlerworbenes Recht hat. Außerdem wird das Gesetz auf die Güterverhältnisse der bestehenden Ehen einen wohlthätigen Einfluß üben, da es einen Anhaltspunkt zur Beseitigung vieler bestehender Controversen geben und zu einer gütlichen Einigung in vielen Fällen führen wird, die sonst auf Kosten der Parteien im Wege des Processes zum Austrage gebracht würden. Nicht unerwähnt darf der von der Commission des Abgeordneten-Hauses berührte Umstand bleiben, daß während der Ehe zwischen dotalrechtlichem und Gütergemeinschafts-System wenig bemerkbare Unterschiede hervortreten, daß aber nach Trennung der Ehe bei den verschiedenen Arten der Gütergemeinschaften eben so schroffe Gegensätze sich zeigen, als zwischen dem Dotalrecht und der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Da, wo es sich um eine große, dem Allgemeinen heilsame Maßregel handelt, darf nicht jede kleinliche Differenz festgehalten, und muß das allgemein Zuträgliche ohne Rücksicht auf den Widerspruch Einzelner eingeführt werden, wenn es, wie hier, ohne Rechtsverletzung möglich ist. Solche Maßregeln finden stets volle Anerkennung, und es kann als auf einen Präcedenzfall darauf hingewiesen werden, daß auch in der Provinz Schlesien früherhin 64 verschiedene Particular-Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse existirt haben, daß diese sämmtlich durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 471) beseitigt sind, und daß die Abschaffung der Particular-Rechte sich für diese Provinz als höchst wohlthätig bewiesen hat." (In Schlesien gelten nach diesem Gesetze für diejenigen Ehen, welche vor dem 1. Januar 1846 geschlossen sind, noch die 64 besondern Rechte, Gewohnheiten und Statuten, welche in früherer Zeit dort gültig waren, für die Ehen, welche seit dem 1. Januar 1846 geschlossen worden sind, gilt das Allgemeine Landrecht.) Sten. Ber. 1860. III. Bd. Anlag. Herrenhaus. S. 5.

wo allgemeine Gütergemeinschaft hergebrachten Rechtens; nämlich in Rüthen, Gesecke, Werl, Hirschberg, Marsberg, Arnsberg, Medebach, Brilon und Olpe.*)

„Im Uebrigen folgt aus der im §. 1 enthaltenen Vorschrift, daß überall, wo das Gesetz nichts Abweichendes von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft enthält, diese Bestimmungen des Allgem. Landrechts zur Anwendung kommen. Es bedurfte sonach auch keiner Bestimmung über den Anfang, die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft und die Folgen der Wohnsitz-Veränderungen (A. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§. 350 folgde., §§. 361, 362, §§. 412—433) [1], über die Schulden der Ehefrau (§. 389 dess.) [2], über die Vermögensabsonderung wegen vorehelicher Schulden, oder bei Ehescheidungen (§§. 392—495; §§. 755 ff., §§. 811 ff. dess.) [3], über die spezielle Successionsart und die Erbquoten des überlebenden Ehegatten (§. 367 Tit. 2 Th. II., §§. 621—627; §§. 645—647 Tit. 2 Th. II.) [4], über die Succession der unehelichen Kinder (Th. II. Tit. 2 §. 656 und Anhang §. 99) [5], über die vertragsmäßige Abfindung der Kinder (Th. II. Tit. 2. §§. 368—377, §§. 481—488) [6]; über die nur bedingt stattfindende Gütergemeinschaft bei Ehen von Pflegebefohlenen (Th. II. Tit. 18 §§. 780 ff.) [7] u. s. w. Hierbei wird bemerkt, daß im §. 389 Tit. 1 Th. II. irrthümlich die §§. 322; 325—328 statt §§. 311, 324—327 allegirt sind, daß dies aber schon durch das Rescript vom 14. Juli 1834 aufgeklärt ist." Die landrechtlichen Vorschriften**) über die allgemeine Gütergemeinschaft, überhaupt „in Ansehung der Rechtsverhältnisse, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen trifft," entscheiden nunmehr überall, wo das Gesetz gilt, subsidiair, somit auch im Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach nnd Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund), in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg und in den Theilen des Herzogthums Westfalen, in welchen bisher kein Dotalrecht bestanden hat. Dieses spricht der §. 21 des Gesetzes ausdrücklich aus. Vgl. ferner §§. 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 19, 20 des Gesetzes und die Bemerkungen zu denselben.

## 2. Ausnahmen vom Gesetze.

§. 2. Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständischen Familien angehört; rücksichtlich ihrer verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Außerdem verbleibt es bei der gesetzlichen Befugniß, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen.

Der §. 2. statuirt, gegenüber den früheren mannigfachen, nur eine Ausnahme von dem Gesetze, für die männlichen Mitglieder der vormals

---

*) Sommer im neuen Archiv Bd. 11. S. 312 und 341. In Beziehung auf Arnsberg wird dies noch nicht als ganz unbedingt festgestellt bezeichnet, im Commissionsberichte des Hauses der Abgeordneten Sten. Ber. IV. Bd. II. Th. 1859 S. 716.

[1] Siehe o. S. 14. [2] Siehe o. S. 15. [3] Siehe o. S. 16. [4] Siehe unten zu §. 7 S. 33. [5] Siehe unten zu §. 9 S. 40. [6] Siehe unten zu §. 6 S. 30. [7] Siehe oben S. 20.

**) Dahin muß man auch das das Allgemeine Landrecht erläuternde Gesetz vom 20. März 1837 rechnen. Siehe dasselbe oben S. 18.

reichsunmittelbaren Familien, welche sich in der den letzteren durch die Wiener Schlußacte, das Gesetz vom 10. Juni 1854 (G.-S. S. 363) und die Verordnung vom 12. November 1855 (G.-S. S. 686 folg.) im Staate eingeräumten bevorzugten Stellung gründet. —

Das Alinea 2., betreffend die Befugniß zur vertragsmäßigen Ausschließung der Gütergemeinschaft, wurde in der Commission des Abgeordnetenhauses von der einen Seite für mindestens überflüssig, vielleicht sogar nachtheilig erklärt, während die andere Seite mit Rücksicht auf die im §. 1. ganz bedingungslos ausgesprochene Geltung der Gütergemeinschaft geradezu dessen Nothwendigkeit, zum allerwenigsten aber dessen Zweckmäßigkeit und Unschädlichkeit behauptete. Man hat sich mit Recht für die Beibehaltung des Alinea 2. ausgesprochen. (Sten. Ber. 1859, Anl. Haus der Abg. Bd. IV. Th. II. S. 720.)

Gemäß §. 1. gilt unter Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter; nach §. 2. kann die Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen werden. Darnach haben die Brautleute nicht die Befugniß, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes für ihre zukünftige Ehe durch Vertrag einzuführen. Es ergiebt sich dieses auch aus der ganzen Tendenz des Gesetzes, welche auf Einführung der allgemeinen Gemeinschaft gerichtet ist. Ferner sollen, nach den Motiven, überall, wo das Gesetz nichts Abweichendes von den Bestimmungen des Allg. Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft enthält, diese Bestimmungen des Allgem. Landrechts zur Anwendung kommen. (S. oben S. 25.)

### 3. Verwaltungs- und Verfügungs-Recht des Ehemannes unter Lebenden.

§. 3. Dem Ehemanne allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, und alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen und einzuziehen.

Dagegen ist der Mann nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über Immobilien, oder das gesammte bewegliche Vermögen, oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Nießbrauch daran vorbehalten will.

Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweile schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Uebertragsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden.

Die Rechte, welche dieser Paragraph dem Manne während der Ehe einräumt, sind ausgedehnter, als bei der Gütergemeinschaft des Allgemeinen

Landrechts,*) entsprechen jedoch den bei Weitem meisten Provinzial-Gesetzen, Statuten und Observanzen Westfalens, sowie der natürlichen Stellung des Mannes als Haupt der Familie, und sind von dem Provinzial-Landtage einstimmig gebilligt worden. Nur auf Uebertrags-Verträge darf das freie Dispositionsrecht des Mannes nicht ausgedehnt werden; sie sind ein althergebrachtes Institut in der Provinz unter dem bezeichneten Namen, hervorgegangen aus den Bedürfnissen alter, abgehender Eheleute, besonders auf dem Lande. Diese Verträge sind, wie in dem Alinea 3. auch angedeutet ist, ihrem eigentlichen Wesen nach Verfügungen zum Zweck der anticipirten Erbfolge, und in der Provinz nie anders angesehen worden. Mann und Frau zusammen sind es, die derartige Uebertrags- oder Altentheils-Verträge, wodurch sie noch bei Lebzeiten „ihr Haus bestellen" wollen, und daher der Regel nach, insbesondere einerseits die Abfindung der vorhandenen Kinder, andererseits die Versorgung der Eheleute bestimmen, nach gemeinschaftlicher Ueberlegung in ihren alten Tagen abschließen. Diese Sitte, sagen die Motive, muß erhalten werden, und dem Manne kann daher, worüber bei dem Westfälischen Landtage wiederum Einstimmigkeit geherrscht hat, die einseitige Abschließung von Uebertrags-Verträgen nicht gestattet werden, um so weniger, als sie ihrer Natur nach fast immer die Abtretung resp. Verschreibung des ganzen ehelichen Vermögens umfassen, also unbeschadet der Rechte, welche der Frau nach dem Tode des Mannes zustehen, nicht geschlossen werden können. (Motive S. 18.)

Uebrigens herrschte in der Commission des Hauses der Abgeordneten (Sten. Ber. III. Bd. 1. Th. 1860. S. 327.) darüber Einverständniß, daß, wenn das Gesetz verlange, daß zur Abschließung von Uebertrags-

---

*) Vergleiche §. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 378. Doch kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern.

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers, oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehen.

Man muß auch nach dem vorliegenden Gesetze die folgenden Entscheidungen des Ober-Tribunals noch für erheblich erachten:

Durch die Befugniß des Ehemannes zur Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen wird die Zulässigkeit einer von der Ehefrau, wegen Simulation der von dem Ehemann einseitig getroffenen Verfügung, gegen diesen und den vorgeblichen Gläubiger anzustellende Klage nicht ausgeschlossen. Praej. 551 von 1838. Präj.-Buch Bd. 1. S. 144.

Das gemeinschaftliche Vermögen von Eheleuten, welche in der Gütergemeinschaft leben, haftet den Gläubigern gegenüber auch für Schulden, welche von dem Manne nach Anmeldung der, die Trennung herbeiführenden Ehescheidungsklage zu seinem ausschließlichen Vortheile gemacht sind. Die §§. 790, 811, 820. II. 1. A. L.-R. (siehe oben zu §. 1. S. 19) beziehen sich nur auf das Verhältniß der geschiedenen Eheleute unter sich; die Rechte der Gläubiger aber werden nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 757 d. T. dadurch nicht betroffen. Entsch. vom 24. Juni 1839. Jur. Wochenschr. 1840. S. 179.

Bei obwaltender ehelicher Gütergemeinschaft kann wegen einseitiger Schulden des Ehemannes die Subhastation des ganzen zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gnundstückes nachgesucht werden, auch dann, wenn das Urtel nicht gegen die Frau gerichtet ist. Praej. 803 vom 23. Dezember 1839. Präj.-Buch Bd. 1. S. 144.

Verträgen mit Intestat-Erben die gemeinschaftliche Abschließung Seitens beider Eheleute erforderlich sei, man consequenterweise auch annehmen müsse, daß eine gemeinschaftliche Abschließung um so mehr erforderlich, wenn die Uebertragung des Vermögens an eine fremde Person erfolgen solle. Auch hier würde also die bloße Einwilligung der Frau nicht ausreichen, sie muß vielmehr selbst mitcontrahiren.

Die Worte im Alinea 1: „Er ist berechtigt, über alle zu diesem Vermögen gehörende Gegenstände zu verfügen," ist nicht dahin zu verstehen, daß der Ehemann allein berechtigt sei, über den Inbegriff oder einen aliquoten Theil des Vermögens zu verfügen, vielmehr ist ihm nur die Dispositionsbefugniß über die einzelnen Sachen beigelegt.

Die im Alinea 2. in Bezug auf Schenkungen dem Manne auferlegten Beschränkungen sind als ein Schutzmittel der Frau gegen den etwaigen Leichtsinn des Mannes aufgenommen worden.

Die Bestimmungen des Alinea 2. derogiren den landrechtlichen Vorschriften §. 381—383. II. 1.

Hat der Ehemann gleichwohl, ohne Einwilligung der Frau eine Schenkung vorgenommen, dann ist diese ungültig. Er wird sie deshalb selbst widerrufen können. (Vergl. in Betreff der ähnlichen Vorschrift im §. 387. l. c. das Gutachten des Ober-Trib. vom 24. August 1840. Just.-Min.-Bl.S. 369.)

In Betreff der Form, worin die Einwilligung der Frau zu ertheilen ist, enthält das Gesetz ebensowenig eine Bestimmung, als der, die Einwilligung der Frau zur Verpfändung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten durch den Mann, desiderirende §. 378. l. c. des Landrechts.

In Beziehung auf die Form der Einwilligung der Frau, zur unentgeltlichen Verfügung über Immobilien, dürfte immerhin noch, mit Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften des Landrechts, welche bei Verträgen über Grundstücke Schriftlichkeit erfordern, der in Bezug auf §. 378 cit. ergangene Plenarbeschluß des Ober-Tribunals entscheiden: Die von der in der Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Form. Praej. 1847 vom 22. März 1847. Entsch. Bd. 14. S. 44.

Der §. 3. enthält die Bestimmungen, welche in der Praxis zunächst hervortreten werden, einmal negativ dadurch, daß das nach manchen Statutarrechten sehr ausgedehnte Dispositionsrecht der Frau, der Regel nach — abgesehen von den Fällen der §§. 4. und 5. — völlig beseitigt ist, dann positiv durch die dem Ehemanne allein im Alinea 1. beigelegte Befugniß, gegen welche selbst ein Widerspruch der Frau ohne Einfluß bleibt.

Dagegen haftet für die vom Manne während der Ehe contrahirte Schuld auch nur das gemeinschaftliche Vermögen und die Person des Mannes; nicht aber haftet die Frau dafür mit ihrer Person. Soll auch die Frau für eine gemeinschaftliche Schuld durch ihre Willenserklärung persönlich verhaftet werden, so kann dies nur nach den für Bürgschaften oder Interceſſionen der Frauenspersonen und Ehefrauen vorgeschriebenen allgemeinen Formen geschehen (A. L.-R. Th. I. Tit. 14. §. 221 folg., Th. II. Tit. 1. §§. 198 folg., 341 folg., vergl. Entsch. des Ober-Trib. vom 29. Juni 1846. Schles. Archiv. Bd. 6. S. 542). Auch für die von der Frau in den Fällen der §§. 321

bis 327. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. (siehe oben zu §. 1. S. 15.) contrahirten Schulden wird sie nicht persönlich verbindlich gemacht. Diese Schulden verpflichten das gemeinschaftliche Vermögen und die Person des Mannes. §. 328 l. c.

Da die Frau ohne Weiteres nicht persönlich haftet, so kann eine solche Haftbarkeit auch nicht durch ein Erkenntniß oder einen im Prozeß geschlossenen Vergleich begründet werden (vergl. die angeführte Entsch. vom 29. Mai 1846). Die Klagen sind deshalb auch gegen den Ehemann allein zu richten, wenn nicht die Frau aus einem andern Grunde persönlich mit verpflichtet ist.

## 4. Verwaltungs- und Verfügungs-Recht der Ehefrau unter Lebenden.

§. 4. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1) wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; die Befugniß der Frau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens vom Vormundschaftsgerichte übertragen werden;
2) wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugniß der Frau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt ist.

§. 5. Ist der Mann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Frau von diesem Zeitpunkte ab berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Frau tritt ein, wenn der Mann zu einer längeren als dreimonatlichen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

Diese beiden Paragraphen bestimmen, in welchen Fällen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes für die Dauer des eingetretenen Hindernisses ruhen, und entweder vollständig auf die Frau übergehen (§. 4.) oder wenigstens in den Grenzen des §. 202 *) Th. II. Tit. 1. A. L.-R. von der Frau ausgeübt werden soll (§. 5). Jene Bestimmungen stehen im Einklange mit den in den späteren Paragraphen entwickelten Grundsätzen der fortgesetzten Gütergemeinschaft. (Communio bonorum prorogata.)

---

*) §. 202. II. 1. A. L.-R. Wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und sein Aufenthalt unbekannt ist: so ist die Frau berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Wenn nach diesen Grundsätzen die Wittwe berufen ist, nach dem Tode des Mannes, in dessen Stelle tretend, die Verwaltung und Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen zu übernehmen, so rechtfertigt es sich, der Frau diese Berechtigung auch dann zu geben, wenn der Mann unfähig wird, oder zeitweilig außer Stande ist, das Vermögen zu verwalten. (Vgl. Motive, S. 19.)

Mann und Frau sind eins und haben nur ein Vermögen. So lange der Ehemann lebt und nicht behindert ist, gebühren ihm Verwaltungs- und Dispositions-Befugnisse nach Maßgabe des §. 3; kann er solche wegen der in den §§. 4 und 5 gedachten Hindernisse nicht ausüben, so tritt die Ehefrau als Haupt der Familie ein, sie sorgt mit gleicher Liebe und Autorität für Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, und für die gemeinschaftliche Descendenz; ihr müssen daher auch gleiche Befugnisse zustehen wie vor der Behinderung dem Ehemanne. (Sten. Ber. Herrenh. 1857. Anlg. Bd. II. S. 48.)

Zu §. 4 muß noch erwähnt werden, daß sich in der Commission des Abgeordnetenhauses Einverständniß darüber herausstellte, daß die auf die Frau übergehende Befugniß nicht das Recht einschließe, einseitig und ohne Concurrenz der Vormundschaft auch Uebertragsverträge abzuschließen. (St. B. IV. Bd. II. Th. 1859. S. 720.)

### 5. Dispositionsbefugniß der Eheleute von Todeswegen.

**§. 6.** Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todes wegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todes wegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden.

Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, auch durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schichtung anzuordnen.

A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 5. Von der Erbfolge in absteigender Linie.

§. 368. Doch steht den Eltern frei, die Kinder schon bei ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechts an den künftigen Nachlaß abzufinden.

§. 369. Dergleichen Abfindung muß aber durch einen förmlichen Erbvertrag festgesetzt werden.

§. 370. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlaß desjenigen von beiden Eltern, welcher zuerst verstirbt.

§. 371. Sie geht aber auf Alles, was dieser zuerst versterbende an freiem Vermögen hinterläßt; es mag in die Gemeinschaft gekommen sein, oder nicht.

§. 372. In der Regel wird angenommen, daß die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sei.

§. 373. Stirbt also eines von den abfindenden Eltern, so kann das abgefundene Kind an den Nachlaß desselben gar keinen Anspruch machen.

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von diesem Nachlasse, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, dem Ueberlebenden der Eltern.

§. 375. Stirbt aber auch dieser, so beerbt ihn das abgefundene Kind eben so, als wenn gar keine Abfindung geschehen wäre.

§. 376. Sind alsdann abgefundene und unabgefundene Kinder vorhanden, so geschieht zwischen denselben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der ersten und der aus dem Nach-

lasse des erstverstorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile der letzteren nach eben den Regeln, welche §. 303 seq. wegen der Ausstattungen vorgeschrieben sind.

§. 303 seq. siehe zu §. 8.

§. 377. Soll durch einen solchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlasse beider Eltern, auch zu Gunsten seiner übrigen Geschwister oder eines Dritten ausgeschlossen werden, so ist der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwischen Eltern und Kindern überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

§. 482. Dergleichen Verträge, welche die Eltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, müssen die Kinder sich gefallen lassen, insofern sie dadurch in dem aus dem künftigen Nachlasse der Eltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden.

§. 483. Auch mit den Kindern selbst können Eltern dergleichen Erbverträge schließen.

§. 484. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Eltern ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.

Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch welche Letztere vom Nachlasse der Eltern ganz ausgeschlossen oder im Pflichtheil verkürzt werden sollen, können nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden, ohne Unterschied, ob den Kindern durch den Vertrag eine Abfindung, statt des künftigen Erbtheils, ausgesetzt wird, oder nicht. — Ist hiergegen gefehlt worden, so tritt für das von der Erbschaft ausgeschlossene oder im Pflichttheil verkürzte Kind, wenn es an einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung der Eltern fehlt, die gesetzliche Erbfolge in deren Verlassenschaft ein, und die Beschränkung des Kindes auf den Pflichttheil findet nicht statt. Praej. 1076 des Ob.-Trib. vom 29. November 1841. Entsch. B. 7 S. 237.

§. 485. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden, so kann das Kind denselben unter keinerlei Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Eltern, weiter anfechten.

§. 486. Sind aber die andern Kindern, oder der Ehegatte, oder zu wessen Gunsten sonst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls abgegangen, und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Eltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen, so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 487. Verwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie können daher ein solches Kind von dem Nachlasse der Eltern nur insofern ausschließen, als der Vertrag mit demselben ausdrücklich zu ihren Gunsten errichtet worden.

§. 488. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entsagt haben, werden bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

Während in Bezug auf die Befugniß der Ehegatten, einseitig zu testiren, das bisherige Provinzial-Recht sehr verschieden und zum Theil streitig ist, folgt das Gesetz dem Antrage der Stände dahin, daß bei unbeerbter Ehe jeder Ehegatte über die Hälfte des gemeinschafilichen Vermögens, die bei seinem Tode als sein Nachlaß gilt, letztwillig verfügen kann, bei beerbter Ehe dagegen mit der im letzten Alinea enthaltenen Ausnahme; beiden Ehegatten nur eine gemeinschaftliche Dispositionsbefugniß von Todes wegen gestattet sein soll.

Wenn die Gütergemeinschaft für die Ehe, Mann, Frau und Kinder gemeinschaftlich besteht, wenn sie für alle Theile einen gemeinschaftlichen Zweck für das gemeinschaftliche Leben zwischen Eltern und Kindern erzielt, für den beide Eheleute, der Mann nur vorzugsweise als Haupt der Familie, zu wirken

berufen sind, so dürfte eben in diesem Familienrechts-System der nothwendige Grund zu finden sein, daß kein Ehegatte über den Kreislauf seines lebendigen Wirkens hinaus ohne Zuthun des andern, der denselben ehelichen Güterzweck auch nach dem Tode des Verstorbenen in ungestörter Gemeinschaft mit den Kindern verfolgen soll, über das gemeinschaftliche Vermögen einseitig auf den Todesfall zu verfügen berechtigt sein kann.

Die im letzten Alinea des Paragraphen enthaltene Ausnahme von der Regel, daß bei beerbter Ehe nur beide Ehegatten gemeinschaftlich sollen testiren dürfen — wonach jeder Ehegatte einseitig die Communio prorogata auszuschließen und die Schichtung nach seinem Tode anzuordnen befugt ist — giebt beruhigende Gewähr für den Nachtheil, der den Kindern in besonderen Fällen aus den Dispositionen des etwa zum Leichtsinn und zur Verschwendung geneigten, überlebenden Ehegatten entstehen könnte. Dieselbe beruht ferner auf der Erwägung, daß das Verhältniß, welches eintreten soll, wenn die beerbte Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst wird, einer von denjenigen Punkten ist, bei welchen eine der Gerechtigkeit und dem Interesse aller Landestheile entsprechende Ausgleichung der obwaltenden Verschiedenheiten besondere Beachtung verdient.

Es kommen in dieser Hinsicht besonders die Lande Cleve und Mark in Betracht, wo bisher ungeachtet der bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft, die Communio bonorum prorogata nicht galt, sehr häufig jedoch durch letztwillige Verfügung der Eheleute ein derselben verwandtes Verhältniß vermittelst der Uebertragung der freien Verwaltung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens an den überlebenden Ehegatten herbeigeführt war. Je ausgedehnter die Befugnisse sind, welche nach dem §. 10 des Gesetzes bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft den überlebenden Ehegatten zustehen, um so weniger werden sich die Eheleute der ernsten Prüfung zu entziehen vermögen, ob diese ausgedehnten Befugnisse dem überlebenden Ehegatten anvertraut werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährden. Derjenige Ehegatte, welcher diese Frage nach gewissenhafter Prüfung verneinen zu müssen glaubt, wird eine große Beruhigung darin finden, daß ihm das Mittel gegeben ist, nach seinem Tode die Communio prorogata auszuschließen. Selbstredend wird diese Ausschließung, in Folge deren nach dem Tode des einen Ehegatten die Schichtung des Ueberlebenden mit den Kindern eintritt (vgl. §. 14 Nro. 5) ebensowohl durch eine gemeinsame Disposition beider Eheleute, als durch einseitige Verfügung des einzelnen Ehegatten erfolgen können. (Motive S. 20.)

In Betreff der letztwilligen Dispositionen gelten selbstredend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Es finden deßhalb auch sämmtliche Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Testamente, wechselseitige Testamente, Ehe- und Erbverträge, divisio parentum inter liberos, Anwendung, soweit sie jedoch in den drei ersten Titeln des zweiten Theils enthalten sind, nicht auch da, wo diese suspendirt sind. Hierauf erstreckt sich die Aufhebung der Suspension nicht.

### 6. Rechte des überlebenden Ehegatten bei der Intestat-Erbfolge. — Pflichttheil desselben.

§. 7. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der über-

lebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum; die andere Hälfte, als Nachlaß des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vererbt. Insbesondere kommen dabei die §§. 640. bis 643. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlaß abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil.

Bei Beurtheilung des Erbrechts der abgefundenen Kinder bleibt die Vorschrift des §. 644. Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe, an dessen Nachlaß Theil nimmt, auf Lebenszeit der Nießbrauch an den Antheilen der Miterben.

Dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17., mit Ausnahme jedoch der den Kindern in den Fällen des §. 14. Nro. 2. 3. und 4. beigelegten Befugniß, gleichfalls Anwendung.

A. L.-R. Th. II. Tit. 1. Absch. 7. Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 621. Der — Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wird unter die nahen Blutsverwandten und den überlebenden Ehegatten vertheilt.

§. 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind.

§. 623. Hinterläßt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

§. 624. Sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes-Theil.

§. 625. Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.

§. 626. Sind nur Verwandte in entfernteren Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

§. 227. Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden, (§. 622.) so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

§. 628. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, zum Voraus.

§. 629. Ein Gleiches gilt von Möbeln und Hausgeräth, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.

§. 631. Die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion ist als ein Pflichttheil anzusehen. (Abweichend davon ist der §. 7. des Gesetzes.)

§. 632. Diesen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem andern nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehen, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.

§. 633. Uebrigens gilt von diesem Pflichttheil Alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet ist.

Auf den Pflichttheil, welchen ein überlebender Ehegatte aus dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen fordert, finden die allgemeinen Vorschriften vom Pflichttheile überhaupt, welche die Einforderung, Belastung und Einziehung desselben, sowie die Anrechnungen darauf betreffen, Anwendung; nicht aber die Bestimmungen über die Folgen der Uebergehung eines Kindes oder Enkels des Erblassers in der letzten Willensverordnung. Praej. 944 des Ob.=Trib. vom 16. Novbr. 1840. Entsch. Bd. 7 S. 1.

§. 634. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt. (S. jedoch §. 10 des Gesetzes.)

§. 635. Es muß vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abgesondert werden. (Vergl. §. 363. oben S. 14.)

§. 636. Was von dem letzteren dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Ansehung der Erbfolge und sonst nach den Vorschriften des gemeinen Rechts beurtheilt.

§. 639. Hinterläßt der Verstorbene Blutsverwandten in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind, so muß der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen.

§. 640. Doch erhält er die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum Voraus.

§. 641. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichem Gebrauche bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche ebenfalls zum Voraus angewiesen.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlaß des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältnissen, wie es bei der Erbfolge nach gemeinem Rechte vorgeschrieben ist. (§. 625, 626.)

§. 643. Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte außer den §§. 628, 629 bestimmten Effecten (s. ob.), auch noch diejenigen, die nach §. 640 zu seinem eigenen Gebrauche gewidmet sind, zum Voraus.

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andren Verwandten als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang.

§. 646. Die Verwandten des Erstverstorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können also die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

§. 647. Sind keine nahe Verwandten des Verstorbenen (§. 622) vorhanden, so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

Dieser Paragraph behandelt die Vermögens=Rechte des überlebenden Ehegatten, wenn eine letztwillige Disposition nicht getroffen ist, mögen Kinder aus der Ehe vorhanden sein, oder nicht; mögen die vorhandenen bereits aus dem Vermögen des Verstorbenen vertragsmäßig abgefunden sein, oder nicht. Die bestehenden Rechtsnormen weichen in dieser Beziehung sehr weit von einander ab. Abgesehen von den mancherlei Verschiedenheiten, welche bei den einzelnen Hauptsystemen vorkommen, lassen sich diese dahin angeben:

1) In einem großen Theile der Provinz ist der überlebende Ehegatte ausschließlich der Erbe, so daß nicht einmal die Eltern des Verstorbenen an dem Nachlasse Theil nehmen. Dieser Grundsatz gilt in allen Ländern des Departements Paderborn, außer Corvey; ferner in Steinfurt, in den Städten Hamm, Lüdenscheid, Altena, Bröckerfeld, Lippstadt und Dortmund;
2) in einem andern großen Theile der Provinz sind alle Blutsverwandten Miterben, ohne daß jedoch der überlebende Ehegatte den Nießbrauch beanspruchen kann;
3) wiederum in einem andern Theile der Provinz steht dagegen dem überlebenden Ehegatten dieser Nießbrauch zu.

In den Landestheilen zu 2 und 3 ist aber wiederum das Theilnahmerecht der Miterben in sehr verschiedener Weise bestimmt.

Auch für den Fall, wenn aus der durch den Tod des einen Ehegatten aufgelösten Ehe Kinder resp. Descendenten weiteren Grades — cf. §§. 40. 41 Th. I. Tit. 1. A. L.-R. — vorhanden sind, galten bisher die verschiedenartigsten, und theilweise streitigen Rechtsnormen.

Zur Beseitigung aller dieser Mannigfaltigkeiten und Behufs Erreichung des Zweckes des Gesetzes sind jetzt überall, wo dasselbe gilt, also auch da, wo wegen der bisherigen Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts für die Intestat-Succession das gemeine Recht maßgebend war, für die vorausgesetzten Fälle, in Bezug auf das Erbrecht der Kinder jedoch mit den aus den §§. 15 und 16 sich ergebenden Maßgaben, — die in dem Allgemeinen Landrecht aufgestellten Bestimmungen entscheidend.

Die daselbst Th. II. Tit. 1 §§. 639 ff. gegebenen Bestimmungen sind eben sowohl den Ansprüchen des überlebenden, als denen des Verwandten des verstorbenen Ehegatten ganz angemessen und befriedigen solche nach allen Seiten hin.

Der zweite Satz des ersten Alinea des §. 7: „Insbesondere kommen dabei die §§. 640—643 Th. II. Tit. 1 des A. L.-R. zur Anwendung," ist aus dem Grunde in das Gesetz aufgenommen worden, um jeden Zweifel über ihre Anwendbarkeit abzuschneiden, weil man diese für sachlich wünschenswerth, und auch den bestehenden Gewohnheiten entsprechend erachtete.

Damit aber nicht aus der ausdrücklichen Bestätigung der namhaft gemachten Paragraphen des Landrechts in der Folge der irrige Schluß gezogen werden könne, als ob alle anderen, mit jenen in Verbindung stehenden, aber nicht ausdrücklich auch namhaft gemachten Paragraphen für nicht anwendbar hätten erklärt werden sollen, hat man das Wort „insbesondere" in den Satz aufgenommen. Die ausdrückliche Aufhebung des §. 644 Th. II. Tit. 1 A. L.-R. ist erfolgt, um die aus diesem, bei der Redaction des Landrechts irrthümlich stehen gebliebenen Paragraphen entstandenen Controversen mit §§. 373. 374. Th. II. Tit. 2. A. L.-R. zu beseitigen.

Die Vorschriften des §. 7 rücksichtlich des Nießbrauchs des überlebenden Ehegatten an den Erbportionen der Miterben des verstorbenen Ehegatten, falls diese nicht etwa unabgefundene Descendenten des letzteren aus früherer Ehe sind, entsprechen der Vorschrift des §. 645 Th. II. Tit. 1. A. L.-R., und geben zu Bedenken eben so wenig Veranlassung, als die Bestimmung des Gesetzes, wodurch dieser Nießbrauch zu den Bestandtheilen des dem überlebenden Ehegatten an dem Nachlaß des Verstorbenen zustehenden Pflichttheils erklärt ist.

Das letzte Alinea des §. 7 beruht auf der Erwägung, daß ohne dasselbe eine nicht wünschenswerthe Verschiedenheit der in den Fällen des §. 7

— vgl. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 650*) — und des §. 17 zur Anwendung kommenden Theilungsgrundsätze eintreten würde.

Durch den §. 7 ist das Princip der sogenannten Consolidation und der Todttheilung verworfen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Motive die Bestimmung des §. 7 Alinea 1, wonach, wenn der jüngst verstorbene Ehegatte zugleich unabgefundene Vorkinder hinterläßt, diese ebenfalls an seiner Erbschaft Theil nehmen, als unbedenklich bezeichnen. (Vergl. Motive S. 20.)

## 7. Rechte der Stiefkinder. Collationspflicht derselben.

§. 8. An den nach dem §. 7. für die Stiefkinder auszusondernden Erbtheilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf ihre Erbtheile Alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konferiren schuldig sind.

A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Absch. 5. Von der Erbfolge in absteigender Linie.

§. 303. Haben einige Kinder von dem Erblasser, bei dessen Lebenszeit, etwas zur Ausstattung erhalten: so muß jedem der übrigen eben so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

§. 304. Unter Ausstattung wird hier Alles verstanden, was Kinder bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besonderen Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Uebernehmung eines Amts von den Eltern erhalten haben.

§. 305. Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Aeltern bestellter Erbschatz; Ehevermächtniß; Gegenvermächtniß oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder anderen Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt alles, was von den Aeltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.

§. 306. Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sei, oder nicht, macht bei der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied. (§. 347.)

§. 307. Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabei niemals in Anrechnung.

§. 308. Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattuug, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen; und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 309. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten: so können die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 310. Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft: so bleiben Letztere von der Theilung ausgeschlossen.

---

*) §. 650. In Ansehung aller übrigen Mobilien (welche der überlebende Ehegatte nach §. 643 nicht zum Voraus erhält) steht es in seiner Wahl, entweder auf die Natural-Theilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 311. Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder, theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, daß unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 312. Die von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.

„Es ist unzulässig, von einem Miterben, welcher von dem Erblasser schon zu dessen Lebzeiten höher ausgestattet worden, als sein Erbtheil betragen hätte, und der deshalb von der Theilnahme an der Erbschaft ausgeschlossen bleibt, — zu fordern, daß er das Ueberhobene bei der hiernächstigen Theilung des Nachlasses des Letztlebenden der Eltern einwerfe." Pr. d. Ob.-Tr. 1468b, vom 28. Juni 1844. (Entsch. Bd. X, S. 191.) —

§. 313. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, daß die noch unversorgten Kinder die §. 232, 233 beschriebene nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können: so müssen ihre versorgten Geschwister das daran Fehlende ergänzen.

§. 314. Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden: so müssen sie zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniß des Empfangenen, beitragen.

§. 315. Doch kann keinem derselben ein höherer Beitrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden.

§. 316. Dieser, den unversorgten Geschwistern von den Ausgestatteten zu leistende, Beitrag muß zwar sogleich bei der Erbtheilung ausgemittelt und festgesetzt werden;

§. 317. Doch bleibt derselbe bei denjenigen, die ihn zu leisten haben, so lange ohne Verzinsung stehen, bis der Fall, wo die unversorgten Geschwister wirklich ausgestattet werden sollen, eintritt.

§. 319. Stirbt das unausgestattete Kind, ehe es der Ausstattung wirklich bedarf: so fällt der ausgesetzte Beitrag in das Vermögen desjenigen, der zu dessen Leistung verbunden war, zurück.

§. 320. Ein Gleiches findet Statt, wenn das unversorgte Kind, durch Erbschaften oder andere Glücksfälle, sich in solchen Umständen befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein versetzt wird, daß es zu seiner nothdürftigen Ausstattung eines Beitrags der Geschwister nicht bedarf.

§. 321. Dagegen müssen aber auch Geschwister, die bei des Vaters Lebenszeit versorgt worden, die Kosten der nothdürftigen Erziehung und Verpflegung ihrer noch unerzogenen, von dem Vater hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen.

§. 322. Doch tritt die §. 313 sqq. bestimmte Verbindlichkeit der versorgten Geschwister zur Erziehung, Verpflegung und Ausstattung der noch unversorgten nur in so fern ein, als diese dergleichen Unterstützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§ 236 sqq.)

§. 323. Die §. 303 beschriebene Ausgleichung wegen der Ausstattung geschieht nur zwischen den Kindern unter sich, und gehet den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an.

§. 324. Dieser nimmt also den ihm zukommenden Erbtheil aus der Masse, ehe noch die Ausgleichungssummen für die unausgestatteten Kinder davon abgezogen werden.

§. 325. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgestatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern.

§. 326. Hat jedoch ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann seine Kinder aus früheren Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgestattet; und beträgt, nach seinem Abgange, das gemeinschaftliche Vermögen nicht so viel, daß die Ehefrau wenigstens das, was sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten kann: so müssen ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende so weit, und in dem Verhältnisse ersetzen, wie sie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausstattung erhalten haben.

§. 327. Alles, was von der Ausstattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorstehend §. 303 sqq. verordnet ist, gilt auch in Ansehung der denselben von dem Erblasser gemachten Geschenke.

§. 328. Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken, Gerechtigkeiten, oder ausstehenden Kapitalien bestanden haben.

§. 329. Auf alles Uebrige, was außer der Ausstattung, und den vorgeschriebenen Schenkungen, ein und anderes Kind von den Aeltern, bei deren Lebenszeit, erhalten hat, wird bei der Theilung des Nachlasses, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, keine Rücksicht genommen.

§. 330. Doch haben, wegen des Widerrufs übermäßiger Schenkungen, die andern Kinder, so wie der überlebende Ehegatte, gegen das beschenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (Th. I. Tit. 11. §. 1091 sqq.)

§. 331. Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bei des Erblassers Lebenszeit von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorstehenden Grundsätzen, aus dem Nachlasse zum voraus gebühret, soll nach folgenden Regeln bestimmt werden.

§. 332. Sind baare Gelder oder ausstehende Capitalien gegeben worden: so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 333. Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ohne Bestimmung eines Werths, gegeben worden: so muß der Werth, welchen sie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derselben ausgemittelt werden.

§. 334. Kann dieser Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bestimmt werden: so dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblasser das Grundstück oder die Gerechtigkeit an sich gebracht hat, zum Maaßstabe.

§. 335. Doch bleibt den Parteien der Nachweis offen, daß und um wie viel das Grundstück, während der Besitzzeit des Erblassers, bis zur Zuwendung an das damit ausgestattete oder beschenkte Kind, an seiner Substanz verbessert oder verringert worden.

§. 336. Hat der Erblasser, bei der Zuwendung des Grundstücks oder der Gerechtigkeit, einen gewissen Werth bestimmt: so muß dieser zur Richtschnur angenommen werden.

§. 337. Auf diese Angabe der Parteien, daß dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sei, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.

§. 338. Ist jedoch der angeschlagene Werth dergestalt offenbar zu niedrig, daß der wahre Werth zur Zeit der Zuwendung, den Anschlag um mehr als die Hälfte übersteigt: so muß das ausgestattete Kind sich die Hälfte des eigentlichen Werths statt des Anschlages anrechnen lassen.

§. 339. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeschlagenen von dem wirklichen Werthe einigermaßen bescheinigen können, sind sie auf die Ausmittelung des letztern, nach den Vorschriften §. 333—335, anzutragen wohl befugt.

§. 340. Ein Kind, welches ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblasser bestimmten Werth einmal übernommen hat, kann diese Bestimmung unter dem Vorwande, daß sie zu hoch sei, niemals anfechten.

§. 341. Hat aber der Erblasser den Werth, nach der Uebernehmung, bloß einseitig bestimmt: so ist das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werths, zur Zeit der Uebernehmung anzutragen berechtigt.

§. 342. Alsdann hat das ausgestattete Kind die Wahl: ob es das Grundstück für den ausgemittelten Werth behalten, und sich denselben anrechnen lassen, oder ob es das Grundstück selbst zur Masse zurückgeben, und alsdann mit seinen Geschwistern gleich theilen wolle.

§. 343. Wählt es das Letztere: so muß es die seit der Uebernahme entstandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Besitzer, zur Masse vergüten.

§. 344. Verbesserungen kann es gegen solche Verringerungen nur compensiren; nicht aber Ersatz aus der Masse fordern.

§. 345. Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben worden, und der Erblasser hat den Werth derselben zum Behufe der Anrechnnng bestimmt: so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 346. Ist keine solche Bestimmung des Erblassers vorhanden: so muß der Werth nur so, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich ist, angeschlagen werden.

§. 347. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder sonst, ohne eigenes grobes Versehen des ausgestatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bei der Anrechnung der Ausstattungen keine Rücksicht genommen.

Selbstverständlich stehen an den Erbtheilen, welche im Falle des §. 7 für die Stiefkinder des überlebenden Ehegatten auszusondern sind, dem letzteren keine weiteren Rechte zu. Die Stiefkinder müssen sich aber auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber Alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen zu conferiren schuldig sind. Unter diesen Gesetzen sind nach unsrer Ansicht nur die landrechtlichen Vorschriften zu verstehen, so daß jetzt diese auch in den betreffenden Theilen des Herzogthums Westfalen u. s. w. entscheiden. Denn in den Motiven des Entwurfs von 1856—57 und 1858—59 ist hinter den Worten: „nach den Gesetzen" ausdrücklich angeführt: Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 303 sq. Die Motive des Entwurfs von 1859—60, welcher ebenso wie die vorhergehenden die Ausdehnung des Gesetzes auf ganz Westfalen wollte, lauten zu §. 8: „Diese Bestimmung entspricht den Verhältnissen der Stiefeltern gegen die Stiefkinder und den §§. 717 (Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse.) und 303 sq. Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts." In Betreff der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 20 des Gesetzes überall, wo dasselbe gilt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung. Was conferirt werden muß, ist wesentlich die Ausstattung. Man muß deshalb auch aus diesem Grunde annehmen, daß auch in Betreff der Collationspflicht überall nur die landrechtlichen Vorschriften entscheiden. Es spricht dafür endlich der Umstand, daß in den Motiven zu §. 1 gesagt ist, daß überall, wo das Gesetz nichts Abweichendes von den landrechtlichen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft enthält, diese Anwendung finden sollen. Dabei ist ausdrücklich gesagt, daß es deshalb keiner Bestimmung bedurft habe über die vertragsmäßige Abfindung der Kinder, wobei die §§. 368—373 Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts citirt sind. In dem §. 376 l. c. wird aber ausdrücklich auf §. 303 sq. Th. II. Tit. 2. Bezug genommen.

## 8. Rechte der unehelichen Kinder.

**§. 9. In Ansehung der gesetzlichen Rechte etwa vorhandener unehelicher Kinder wird durch die Bestimmungen der §§. 7. und 8. nichts geändert.**

Diese Bestimmung hat ihre Veranlassung darin, daß sowohl bei unbeerbter, als bei beerbter Ehe (§. 7.) der Fall vorkommen kann, daß der zuerst verstorbene Ehegatte nicht blos aus früherer Ehe, sondern auch uneheliche

Kinder hinterläßt, denen ein Erbrecht an seinem Vermögen gebührt. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 652, 656, Anh. §. 99.*)

Es versteht sich von selbst, daß die Erbtheile dieser unehelichen Kinder dem Nießbrauche des von ihrem Erblasser hinterlassenen Ehegatten ebensowenig unterliegen, als nach §. 7 und 8 die Erbtheile der ehelichen Stiefkinder des überlebenden Ehegatten.

Statt aber in den beiden vorhergehenden Paragraphen des Falles, wo der zuerst verstorbene Ehegatte uneheliche erbberechtigte Kinder hinterläßt, speziell zu erwähnen, ist, um Mißverständnisse zu verhüten, welche durch die, diese Ausnahmefälle unmittelbar nicht berücksichtigende Fassung jener Paragraphen entstehen könnten, den Bestimmungen derselben die im §. 9 enhaltene Vorschrift angereiht worden (vergl. Motive S. 21).

## 9. Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Rechte des überlebenden Ehegatten.

**§. 10.** Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte — sei es der Vater oder die Mutter — die Güter-

---

*) §. 652. Sind keine dergleichen ehelichen Abkömmlinge (aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand) vorhanden, so gebührt den unehelichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses (des Vaters) nach den §§. 581, 582, 583 enthaltenen näheren Bestimmungen.

(Mehrere zu gleichen Theilen; neben der Ehefrau nach Abzug der ihr gebührenden Erbportion. Diese richtet sich nach der Concurrenz mit nahen Verwandten des Erblassers; nach §§. 625, 626. Th. II. Tit. 1. (siehe oben S. 33) beträgt sie entweder ein Drittel oder die Hälfte, je nachdem der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, oder nur Verwandte in entfernteren Graden hinterläßt. Concurriren mit der Wittwe des Erblassers keine nahe Verwandten, so erhalten die unehelichen Kinder die ihnen gebührende sexta von dem ganzen Nachlasse, die übrigen fünf Sechstheile verbleiben der Wittwe. Cf. Bornemann, Civilrecht. Bd. 6. S. 273.)

§. 656. Auf den Nachlaß der Mutter hat das uneheliche Kind derselben ein gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.

Das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes im Nachlaß seiner Mutter steht auch dessen ehelichen Kindern zu. Praej. 2273 des Ober-Trib. vom 19. Februar 1851. Entsch. Bd. 20. S. 307.

Den unehelichen Kindern gebührt im mütterlichen Nachlaß der Pflichttheil gleich den ehelichen. Derselbe kann ihnen nur aus einem gesetzlichen Grunde entzogen werden. Erk. des Ober-Trib. vom 16. Oct. 1848. Rechsfälle Bd. 4. S. 399.

Anh. §. 99. Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so erbt im Falle der Gütergemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.

Diese Vorschriften gelten nunmehr auch im Appellations-Gerichts-Bezirk Arnsberg, soweit dort das Gesetz gilt. Auch bei §. 9 citiren die Motive, wie der Text ergiebt, ausdrücklich das Landrecht. Vergl. übrigens die Bemerkungen zu §. 8.

gemeinschaft fort, sofern nicht die sofortige Schichtung von dem Verstorbenen letztwillig angeordnet worden ist.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3. während der Ehe zusteht.

Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fließt nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu.

Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Uebertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muß jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15. zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition aber außerdem seines Pflichttheils zugewendet werden. Hierbei kommen rüsichtlich der Festsetzung des Werthes der Landgüter, wo das Gesetz vom 4. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung S. 550.) gilt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalt der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen.

A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 5. Von der Erbfolge in absteigender Linie.

§. 392. Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur Zwei Kinder vorhanden sind, Ein Drittel; wenn Drei oder Vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als Vier Kinder vorhanden sind, Zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge stattgefunden hätte.

§. 393. Nur den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung, und der §. 328 beschriebenen Geschenke (Grundstücke, Gerechtigkeiten oder ausstehende Capitalien) ist ein Kind sich auf diesen Pflichttheil anrechnen zu lassen schuldig.

§. 304. Durch andere Anrechnungen können die Eltern denselben nicht schmälern.

§. 395. Hat jedoch der Erblasser für einen seiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Gesetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt, so ist er das Gezahlte demselben auf seinen Pflichttheil anzurechnen, wohl befugt.

§. 396. Alles, was einem Kinde auf den Sterbfall, es sei, unter welchem Namen es wolle, von den Eltern zugewendet worden, ist auf den Pflichttheil anzurechnen.

§. 397. Gerade, Niftel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommisse, und überhaupt Alles, was die Kinder nicht von den Eltern, sondern durch die Eltern erhalten, ist darunter nicht mitbegriffen

§. 398. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen und anderen Einschränkungen nicht belastet werden.

Das Gesetz vom 4. Juni 1856 siehe zu §. 17.

1) Der bisher bestandene Zustand hinsichtlich des Rechtsverhältnisses, welches nach dem Absterben eines der Ehegatten eintritt, ist ein verschiedener.

In der Grafschaft Mark, in Cleve und Elten können die Kinder die sofortige Auflösung der Gemeinschaft fordern. — In Münster, Steinfurt, Ahaus, Rheina-Wolbeck, Horstmar, Dülmen, Gemen und Lippstadt behält dagegen der überlebende Ehegatte, gegen die Verpflichtung, die Kinder zu alimentiren, und bei ihrer Heirath oder eigenen Einrichtung auszusteuern, bis zu seiner Wiederverheirathung, event. bis zu seinem Tode die Nutznießung und freie Disposition unter Lebendigen über das gesammte, bei dem Tode des zuerst Verstorbenden vorhandene Vermögen; es ist sogar behauptet, wiewohl dies streitig ist, daß der überlebende Ehegatte über das gemeinschaftliche Vermögen mortis causa disponiren kann.

Wiederum in anderen Landestheilen, namentlich in Minden, Ravensberg, Paderborn, Rheda, Rietberg, Anholt, Siegen, Dortmund, Soest, findet dagegen eine Communio prorogata dahin statt, daß nicht nur das ganze Ehevermögen, welches beim Eintritte des Todesfalles des einen Ehegatten vorhanden war, unter der alleinigen Verwaltung und Disposition des überlebenden zusammenbleibt, sondern daß auch aller späterer Erwerb des Ueberlebenden in diese Gemeinschaft fällt. Damit schließt sich noch aber nicht der ganze Kreis der Abweichungen in dem bestehenden Rechtszustande, ebenso wenig fehlt es aber auch an Zweifeln und Bedenken, die fast überall vorhanden sind.

Das Gesetz huldigt dem Systeme der Communio bonorum prorogata. Demnach soll die während der Ehe bestandene Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten nicht aufhören, nicht sofort eine Auseinandersetzung mit den Kindern der Ehe erfolgen, jegliche vormundschaftliche Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse, namentlich auf die Vorlegung eines Inventars (vgl. §. 11) vielmehr vermieden werden. Nur daran ist zu erinnern, daß, falls in einzelnen Fällen die aufgestellten Grundsätze in ihren Consequenzen für bedenklich gehalten werden sollten, in der einem jeden der Ehegatten nach §. 6 vorbehaltenen Befugniß, letztwillig die sofortige Schichtung anzuordnen, das Mittel der Abhülfe gegeben ist.

2) Der §. 10 legt dem die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern fortsetzenden überlebenden Ehegatten ferner die Befugniß bei, auch Uebertragungs-Verträge abzuschließen, obwohl im Allgemeinen dem überlebenden Ehegatten während der Prorogata die Rechte beigelegt sind, die während der Ehe dem Manne allein zustehen, dieser allein aber nach §. 3 zum Abschluß von Uebertrags-Verträgen nicht befugt ist. Für diese Erweiterung der Rechte des superstes seinen Kindern gegenüber — welche schon Miteigenthümer der Hälfte des Vermögens sind — ist in den Motiven geltend gemacht, daß der wohlthätige Zweck der Uebertragungs-Verträge für den überlebenden Ehegatten theilweise noch in höherem Maße fortbestehe. Er sei es, der jetzt die ganze Vermögens-Gemeinschaft allein repräsentire; er sei das alleinige entscheidende Rechts-Subject in der Gemeinschaft, das Haupt in der Familie, welche das Wohl der Kinder am besten zu übersehen und zu würdigen verstehe, und dem rücksichtlich der ihm untergeordneten Kinder Beschränkungen aufzuerlegen schon die Pietät verbiete. Die Gründe, aus denen während der Ehe Uebertrags-Verträge untersagt seien, fielen daher bei dem überlebenden Ehegatten fort. Sie müßten diesem um so mehr gestattet sein, da sonst das wohlthätige Institut der Uebertrags-Verträge, das fast die ganze Provinz als ein wohlhergebrachtes, selbstständiges Recht des überlebenden Ehegatten anerkenne und ehre, der größten Gefährdung in der practischen Verwirklichung ausgesetzt werden würde.

Aus der Natur der Uebertrags-Verträge, deren Zweck, wie schon bei dem §. 3 angedeutet worden, wesentlich auf eine anticipirte Erbfolge gerichtet ist, ergibt sich übrigens in Betreff derjenigen, der fortgesetzten Gütergemeinschaft angehörenden Kinder, die nicht zur Nachfolge in die elterlichen Güter berufen werden, die Folgerung — und diese ist auch in allen Stadien der Berathung als sich von selbst verstehend, und im Recht, wie in der Sitte begründet anerkannt worden — daß die entsprechende Regelung der Abfindungen jener Kinder ebenso wesentlich zu den Requisiten eines von dem überlebenden Ehegatten zu schließenden Uebertrags-Vertrags gehört, als dies der Fall ist, wenn während der Ehe von beiden Eheleuten ein Uebertrags-Vertrag geschlossen werden soll. Der parens superstes kann nach §. 10 auch durch einseitige letztwillige Verfügung unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen regeln. Diese Vorschrift hat den Zweck, für solche Fälle, in denen die Uebertrags-Verträge wegen Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Kinder nicht abgeschlossen werden können, durch Erweiterung der Rechte des überlebenden Ehegatten in Beziehung auf die Testaments-Errichtung ein Surrogat für dieselben zu schaffen. In einem Theile der Provinz ist diese testamenti factio, wiewohl nicht unbestritten, Rechtens, sie dient zur Erhaltung der ländlichen Wirthschaften und ist durch die Bestimmungen des §. 10 selbst so beschränkt, daß die Rechte der Kinder auf Abfindung aus ihrem eigenen Vermögen dadurch nicht verletzt werden.

Der §. 10 erweitert die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1856 über die in demselben vorausgesetzten Fälle hinaus, und zwar aus der Erwägung, daß eine solche Ausdehnung in der Consequenz der Stellung liege, welche der §. 10 im Uebrigen dem überlebenden Ehegatten, auch wenn dieses die Ehefrau ist, anweist. (Vgl. übrigens §. 17 und die Bemerkungen zu demselben.)

Zu erwähnen ist noch, daß das Gesetz vom 4. Juni 1856 nur in der Provinz Westfalen, mithin nicht in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg Geltung hat, daß mithin in diesen Kreisen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Abschätzung von Landgütern zur Anwendung kommen.

3) Was im Uebrigen die Stellung der Kinder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft betrifft, von welcher unten bei den §§. 15 und 16 noch näher die Rede sein wird, so ist die in Bezug auf den Erwerb der Kinder während dieser Zeit getroffene Bestimmung eine unbedenklich sachgemäße, die auch mit den Vorschriften des A. L.-R Th. II. Tit. 2 §§. 121, 123*) übereinstimmt. (Vergl. Motive S. 22 seq.)

## 10. Pflicht des überlebenden Ehegatten zur Inventarlegung.

**§. 11.** Zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist der überlebende Ehegatte, sofern er blos mit eigenen Kindern konkurrirt und mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt (§. 10.), nicht verpflichtet.

---

*) §. 121. Die Kinder sind schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten.

§. 123. Was die Kinder bei solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie den Eltern.

Die Bestimmung des §. 11 erscheint als ein reiner Ausfluß der prorogirten Gütergemeinschaft, und steht im genauen Zusammenhange mit dem Prinzip der Schichtung ex nunc (§. 15), sowie mit der im §. 18 den Kindern während der fortgesetzten Gütergemeinschaft beigelegten Befreiung von den Pflichten, welche andern Erben zur Erhaltung der Eigenschaft als Beneficial-Erben obliegen.

Die Einleitung der Vormundschaft wird durch die der überlebenden, die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern fortsetzenden Ehefrau beigelegten Befugnisse nicht aufgehalten, weil „die den Wittwen durch das Gesetz eingeräumte Dispositions-Befugniß in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens keineswegs die Rechte der väterlichen Gewalt einschließe, die Sorge für die Person der Curanden eine weit wichtigere sei, als die über das Vermögen, und eben deßhalb die vormundschaftliche Oberaufsicht des Staates über die erstere nicht aufgegeben werden dürfe." (Vgl. Motive S. 24. Sten.-Ber. II. 1859. S. 721.)

## 11. Stellung der überlebenden Ehefrau den Gemeinschafts-Gläubigern gegenüber.

**§. 12.** Wenn die überlebende Ehefrau sich gegen die sonst eintretende Folge sichern will, daß ihr weiterer Erwerb von denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich verhaftet ist, angegriffen werden könne, so muß dieselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie den Erben zur Ueberlegung über den Antritt der Erbschaft und Niederlegung eines Inventars gewährt ist, ein Inventar von dem beim Tode des Mannes vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen gerichtlich niederlegen. Sie erlangt hierdurch den Gläubigern gegenüber in Beziehung auf dieses Vermögen alle Rechte und Pflichten eines Beneficialerben.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall der unbeerbten Ehe (§. 7.) in Ansehung des Antheils der Ehefrau an der Gemeinschaft.

Der Zweck dieser Vorschrift geht dahin, außer dem Schutzmittel, welches während der Ehe jeder der beiden Eheleute in dem Antrage auf Vermögensabsonderung wegen der vorehelichen Schulden des andern nach §§. 392 ff. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. (s. oben S. 15) besitzt, der überlebenden Ehefrau, wegen der von ihrem Ehemanne einseitig contrahirten Schulden ein Mittel zu gewähren, ihr nach der Auflösung der Ehe erworbenes Vermögen gegen die Gläubiger der Ehe sicher zu stellen.

Die analoge Anwendung der Vorschriften über den Eintritt der Beneficial-Erben in die Verbindlichkeiten des Erblassers auf die Verpflichtungen der Ehefrau aus der von ihrem Ehemanne einseitig während der bestandenen Gütergemeinschaft contrahirten Schulden rechtfertigt sich deshalb, weil diese Schulden nur das gütergemeinschaftliche Vermögen belasten. Die Gläubiger der Gemeinschaft haben also kein Anrecht auf einen Erwerb, welchen die Ehefrau nach Auflösung der Ehe gemacht hat. Es liegt sonach kein Eingriff in die Rechte der Gläubiger vor, wenn sie auf dies Object ihrer Befriedigung

beschränkt werden, und es kommt nur darauf an, dasselbe sofort nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes so festzustellen, daß darüber kein begründeter Zweifel entstehen kann. Dies geschieht, wenn die Ehefrau, gleich dem Beneficial-Erben in den für ihn festgesetzten Fristen und Formen, beim Nachlaßgericht ein Inventarium über das beim Tode des Ehemannes vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen legt — §§. 384 bis 388, §§. 422 bis 436 Th. I. Tit. 9 A. L.-R. — und wenn ihr für diesen Fall die einem Beneficial-Erben nach §§. 434 — 456 l. c. und der Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1840 (G.-S. S. 103) und §. 342 sq. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (vom erbschaftlichen Liquidations-Verfahren) zustehenden Rechte gewährt werden. Die Gläubiger werden auf diese Weise zugleich über die Lage der ihnen verhafteten Gütergemeinschafts-Masse näher unterrichtet und in die Lage versetzt, im Falle der Insufficienz derselben nach den bestehenden Vorschriften auf Concurs-Eröffnung anzutragen, sofern nicht Veranlassung vorliegt, dieselbe ex officio zu verfügen. §. 323 Nro. 4 und 5 und §. 114 Nro. 2 der Cab.-O. vom 8. Mai 1855.

## 12. Befugniß und Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Auseinandersetzung mit den Kindern, Schichtung.

**§. 13.** Dem überlebenden, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) zu verlangen.

§. 14. Zur Schichtung verpflichtet ist der überlebende Ehegatte:
1) wenn er zu einer anderen Ehe schreitet;
2) wenn er wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wird;
3) wenn ihm wegen seiner Abwesenheit ein Vormund bestellt wird;
4) wenn gegen ihn — es sei der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;
5) wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 4. Von der Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 255. Außer den §§. 210—230 bestimmten gewöhnlichen Fällen hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse oder zur Landesverweisung verurtheilt worden.

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird.

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwissen des Staates in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

Sowohl der Grundsatz des §. 13, daß der überlebende, die Gütergemeinschaft fortsetzende Ehegatte jederzeit die Schichtung mit den Kindern verlangen kann, als die Vorschriften des §. 14 über die Fälle, in denen er zur Schichtung verpflichtet ist, entsprechen im Wesentlichen demjenigen, was schon bisher in der Provinz und in andern Ländern, wo die fortgesetzte Gütergemeinschaft gilt, Rechtens war, indem, insbesondere den §. 13 betreffend, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts die Fortsetzung der Gütergemeinschaft als ein Vortheil für den überlebenden Ehegatten erscheint, dem derselbe zu jederzeit entsagen kann. (Beneficia non obtruduntur.)

In Bezug auf die einzelnen Fälle des §. 14 erscheint es zweifellos, daß die Schichtung eintreten muß, wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreitet.

Nicht weniger gilt dies, wenn derselbe wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft gestellt wird, sowie, wenn im Fall seiner Abwesenheit nach den Gesetzen eine Vormundschaft einzuleiten sein würde.

Es findet dieses seine Rechtfertigung darin, daß in allen diesen Fällen die Unfähigkeit des überlebenden Ehegatten zur Verwaltung klar zu Tage liegt. Diese Unfähigkeit tritt auch in allen Fällen ein, in denen der überlebende Ehegatte sich solcher Handlungen schuldig macht, welche gegen den Vater nach dem Allgemeinen Landrechte (Th. II. Tit. 2 §§. 255 – 258) den Verlust der väterlichen Gewalt begründen. Hierbei wurde anerkannt, daß jede nach dem neuen Strafgesetzbuch erkannte Zuchthausstrafe eine „harte und schmähliche" sei.

Die Nro. 5 im §. 14 ergibt sich aus der Vorschrift im Alinea 2 §. 6. (Vgl. Motive S. 25. Sten.-Ber. 1860 S. 327).

### 13. Rechte und Pflichten der Kinder bei der Schichtung, bei der Auseinandersetzung nach dem Tode des letztlebenden der Eltern, und bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

**§. 15.** Bei der Schichtung und ebenso bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinandersetzung wird der den Kindern gemäß §. 7. gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zustande des Vermögens festgesetzt, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schichtung, beziehungsweise des Todes des Letztlebenden, befindet. Jedes der Kinder muß sich dabei, sowohl dem schichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geschwistern gegenüber, Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist. *)

**§. 16.** An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstorbenen Kindes treten bei der Schichtung oder Auseinandersetzung (§. 15.) ausschließlich dessen Abkömmlinge und sein

---

*) Siehe oben die §. 303 seq. Th. II. Tit. 2. A. L.-R. zu §. 8. S. 36.

hinterlassener Ehegatte, soweit diesem letzteren ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todes wegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Nachkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung erfolgte bisher nach sehr abweichenden Grundsätzen.

Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß bald ex tunc — nach dem Zustande des Vermögens zur Zeit des Todes des zuerst gestorbenen Ehegatten — bald ex nunc — nach dem Zustande zur Zeit der Schichtung — getheilt wird. Das Gesetz hat den dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft jedenfalls am meisten entsprechenden Grundsatz ex nunc adoptirt.

Der den Kindern, mit welchen der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft fortsetzt, in Folge des Absterbens des ersten Ehegatten nach §. 7 des Gesetzes gebührende Erbtheil soll bei der Schichtung und ebenso bei der nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten erfolgenden Auseinandersetzung nach demjenigen Zustande des Vermögens festgestellt werden, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schichtung oder des Todes des Letztlebenden befindet, wobei zufolge der keiner näheren Motivirung bedürfenden Schlußbestimmung des §. 15 die Kinder sich zugleich das bereis Erhaltene anrechnen lassen müssen.

Das Princip der Schichtung ex nunc bietet aber noch eine zweite Seite dar, die im §. 16 ihren Ausdruck gefunden hat.

Es soll nämlich nicht blos in Bezug auf den Zustand des zu theilenden Vermögens, sondern auch hinsichtlich der Berechnung der Zahl der Miterben die Zeit der Schichtung und nicht die Zeit des Todes des zuerst gestorbenen Ehegatten entscheiden. Der in dem größten Theile der Provinz geltenden Auffassung folgend, wonach die Descendenz aus der Ehe in ihrer Gesammtheit den von dem zuerst verstorbenen parens herrührenden Antheil an dem in der prorogata verbliebenen Vermögen bekommt, bestimmt daher der §. 16 im ersten Alinea, daß an die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstorbenen Kindes ausschließlich dessen Abkömmlinge und sein hinterlassener Ehegatte treten. In Verbindung mit dieser auf das Transmissions- resp. Repräsentations-Recht bezüglichen Bestimmung steht die im zweiten Alinea getroffene Vorschrift, nach welcher die Kinder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebenden und von Todeswegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten und der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft sollen verfügen dürfen, und zwar selbstredend unbeschadet der dem parens superstes vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach §. 10 zustehenden Befugnisse.

Diese Vorschriften des §. 16, wodurch der im §. 7 enthaltene Grundsatz:

daß die den Nachlaß des zuerst verstorbenen Ehegatten bildende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens den Kindern als Erben zufalle,

erst seine nähere Bestimmung erhält, ergeben sich aus dem Wesen der prorogirten Gütergemeinschaft, mit welchem es nach der provinzialrechtlichen Anschauung nicht zu vereinigen sein würde, wenn man dem Umstande, daß z. B. während der fortgesetzten Gütergemeinschaft eines der mehreren Kinder im ledigen Stande verstirbt, die Wirkung beilegen wollte, daß dem überlebenden parens bei der Schichtung außer seiner eigenen Hälfte auch die Erbquote jenes Kindes zugetheilt würde.

In solchen Fällen soll vielmehr der Antheil des verstorbenen Kindes den Geschwistern desselben zuwachsen, und der überlebende Ehegatte stets auf seine Hälfte beschränkt bleiben. Wenn dagegen das während der prorogata verstorbene Kind verheirathet gewesen sein sollte, so treten an dessen Stelle seine Descendenz und sein überlebender Ehegatte, soweit ihm kraft Erbrecht und Gütergemeinschaft ein Antheil zusteht.

Was ferner die bereits erwähnten Beschränkungen betrifft, welchen die Befugniß der Kinder, über ihren Antheil an der communio prorogata unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, unterliegen soll, so ist darauf hinzuweisen, daß durch die prorogirte Gütergemeinschaft das Rechtsverhältniß gerade so, wie es während der Ehe bestanden, zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern aus der Ehe auf Gewinn und Verlust als ein gemeinsames Familien-Verhältniß festgehalten wird, weshalb während der Dauer dieses Verhältnisses ein fremder Einfluß mit selbstständigem Rechte in den rein familiären Güterverband nicht hineingebracht werden darf, und dies um so weniger, da bei angenommenem Prinzip der Schichtung ex nunc jeder in den Verband eingezwungene Fremdling an dem ferneren Erwerbe des überlebenden parens, ja selbst an dessen Glücksgewinn ganz unberufen Theil nehmen würde.

Somit liegt dem Gesetze (§. 16) neben der Rücksicht auf die höchst persönliche, nur innerhalb eines engen Familien-Kreises denkbare Seite der communio prorogata auch das Streben nach Erhaltung des Vermögens in der Familie zu Grunde. (Vergl. Motive S. 26 folg.)

## 14. Art und Weise der Schichtung.

**§. 17.** Bei der Schichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugniß, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Falle des Nichteinverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist.

In den §. 14. unter 2. 3. und 4. bezeichneten Fällen geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

Das Vormundschaftsgericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlen eine zwischen dem Vormunde und dem Uebernehmer zu Stande

gekommene Vereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne gerichtliche Taxe zu genehmigen.

Wo das Gesetz vom 4. Juni 1856. (Gesetz-Sammlung S. 550) gilt, hat es bei der Bestimmung des §. 9. desselben für den dort bezeichneten Fall sein Bewenden.

## Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen. Vom 4. Juni 1856.

(G.-S. S. 550.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wenn eine Verfügung, durch welche ein in der Provinz Westfalen belegenes Landgut (§. 2) einem der Descendenten, oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem andern dazu Berechtigten angefochten wird, so sollen bei der behufs Ermittelung des Pflichttheils erfolgenden Abschätzung des Gutes die unten (§§. 3—7) folgenden Vorschriften Anwendung finden.

§. 2. Unter Landgütern werden im gegenwärtigen Gesetze landtagsfähige Rittergüter und solche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen verstanden, welche in dem Zeitpunkte, in dem die Verfügung in Wirksamkeit treten soll, beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünf und zwanzig Thalern angesetzt sind, ausgenommen die in dem Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke.

§. 3. Die Taxe wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

1) Der sechszehnfache Betrag des beim Grundsteuerkataster angesetzten, sowie hinsichtlich der im Auslande belegenen Gutsbestandtheile durch besondere Schätzung zu ermittelnden, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird, unter Hinzurechnung des besonders abzuschätzenden Werthes der beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 ff., §§. 75 ff. Tit. 2 Th. I. des A. L.-R.), mit Ausnahme des nicht in Anrechnung kommenden Feld-Inventars an Düngung, Pflugarten und Aussaat (§§. 50, 51 a. a. O.), als Werth des Gutes angenommen.
2) Der Werth der auf dem Gute etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen, sowie des nach forstwirthschaftlichen Prinzipien überständigen Holzes, wird nach allgemeinen Regeln besonders abgeschätzt, und dem auf vorbezeichnete Art berechneten Gutswerthe hinzugefügt.
3) Bei sonstigen Gebäuden, welche im Grundsteuerkataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzt sind, bleibt der bauliche Werth außer Ansatz.
4) Dagegen wird der sechszehnfache Betrag des besonders auszumittelnden jährlichen Reinertrages der zum Gute etwa gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (wie Mast-, Holzungs-, Weide-, Marken-Gerechtigkeiten) dem nach Nr. 1 dieses Paragraphen ermittelten Geldwerthe hinzugerechnet.
5) Wenn einer der Interessenten es verlangt, so wird statt des Katastral-Reinertrages (Nr. 1 dieses Paragraphen) der zu ermittelnde wirkliche Reinertrag der Feststellung der Taxe, für die im Uebrigen die vorstehenden Vorschriften maßgebend bleiben, zum Grunde gelegt.

§. 4. Streitigkeiten, welche für die Feststellung des Taxwerthes (§. 3) entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Zu solchen Streitigkeiten gehören insbesondere auch die über folgende Fragen entstehenden:

1) ob eine Anlage für eine gewerbliche (§. 3 Nr. 2) zu erachten?

2) wie viel der Werth der auf dem Gute haftenden Abgaben und sonstigen Lasten (§. 3 Nr. 1) und wieviel der Werth der besonders abzuschätzenden Gegenstände (§. 3 Nr. 1, 2 und 4) beträgt?

3) auf wie hoch der wirkliche wirthschaftliche Reinertrag des Gutes (§. 3 Nr. 5) festzusetzen?

§. 5. Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über folgende Fragen:

1) ob das Gut zu dem zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten, und bezüglich innerhalb einer städtischen Feldmark zu den bäuerlichen Besitzungen (§. 2) gehöre?

2) auf wie hoch sich der Geldwerth der in Naturalien etwa ausgesetzten Abfindungen belaufe?

3) ob die für die Abfindungen in der Verfügung (§. 1) etwa bestimmten Zahlungsfristen der Billigkeit entsprechen?

§. 6. Bei Beurtheilung der Frage über die Angemessenheit der Zahlungsfristen (§. 5. Nr. 3) haben die Schiedsrichter, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden, zu berücksichtigen.

Ergibt sich, daß der Betrag der Abfindungen an und für sich den Pflichttheil erreicht, und nur die bewilligten Zahlungspflichten die Grenzen der Billigkeit überschreiten, so sollen die Betheiligten nur eine durch den Ausspruch der Schiedsrichter festzusetzende Reduktion der Fristen verlangen können. Erachten dagegen die Schiedsrichter die in der angefochtenen Verfügung festgesetzten Fristen für billig, so behält es bei denselben sein Bewenden.

§. 7. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.

Der für den Fall, daß diese in ihrem Ausspruche nicht übereinstimmen, zu bestellende Obmann wird von dem Kreisgerichts-Direktor bestimmt.

Schiedsrichter und Obmann müssen mit Gütern gleicher Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angesessen sein.

Unterläßt eine Partei, auf die vom prozeßleitenden Gerichte an sie ergehende Aufforderung, den Schiedsrichter binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu wählen, so wird ein solcher vom Kreisgerichts-Direktor ernannt.

Der Ausspruch der Schiedsrichter resp. des Obmanns ist vor einem Kommissarius des Gerichts schriftlich oder zum Protokoll abzugeben und haben die Schiedsrichter, beziehungsweise der Obmann, sofern sie nicht ein- für allemal einen Eid als Sachverständige abgeleistet haben, ihr Gutachten zu beeidigen.

Dasselbe wird den Parteien zur Erklärung vorgelegt, ohne daß es dessen Ausfertigung bedarf.

Dasselbe bildet hinsichtlich der von den Schiedsrichtern resp. dem Obmann erfolgten Feststellungen die Grundlage der Erbauseinandersetzung oder richterlichen Entscheidung. Es kann nur aus den im §. 172 Tit. 2 Th. I. der Allg. G.-Ordn. angegebenen Gründen als nichtig angefochten werden*). Das Gericht hat darüber in dem wegen der Erbaussonderung anhängigen Prozesse zu beschließen und für den Fall, daß der Schiedsspruch nichtig erklärt wird, die Festsetzung über den Gegenstand an neue Schiedsrichter oder nach Befinden zur Ergänzung und nochmaligen Festsetzung an dieselben Schiedsrichter zu verweisen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Schiedsspruch nicht statt, sondern nur gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, welcher derselbe als Grundlage gedient hat.

§. 8. Gehört zu einer Verlassenschaft, bei welcher unter Vormundschaft stehende Personen betheiligt sind, ein Gut der im §. 2 bezeichneten Art, und ist darüber vom Erblasser nicht

---

*) 1. wenn die Parteien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert gelassen; 2. wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entscheidendes Landesgesetz erkannt worden ist.

besonders verfügt worden, so soll das Vormundschaftsgericht verpflichtet sein, eine gütliche Auseinandersetzung unter den Erben zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem Erben ungetheilt, unter Bedingungen übertragen werde, welche denselben bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Hierbei soll es als Regel gelten, daß überll da, wo nicht besondere Umstände es rechtfertigen, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen, die Ueberlassung des Gutes gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3 festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (§. 6) den gedachten Bedingungen entspreche.

Das Vormundschaftsgericht hat hierüber zuvor das Gutachten von zwei mit Gütern der nämlichen Kategorie — bei Rittergütern im Regierungsbezirke, bei anderen Gütern im Kreise — angesessenen Sachverständigen einzuholen und bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen.

§. 9. Wenn ein Landgut zu einer ehelichen Gütergemeinschaftsmasse gehört, und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt, so sollen für diese Auseinandersetzung die im §. 8 für den Fall der Erbtheilung gegebenen Vorschriften gleichfalls maßgebend sein.

Das Vormundschaftsgericht ist also ermächtigt, eine unter den Theilungs-Interessenten abgeschlossene Auseinandersetzung zu genehmigen, durch welche das Gut entweder dem überlebenden Ehegatten oder einem der Erben ungetheilt gegen eine nach den Grundsätzen des §. 3 festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen (§. 6) übertragen wird.

Diese Begünstigung tritt jedoch für den überlebenden Ehegatten nur alsdann ein, wenn er das Gut in die Ehe gebracht hatte, oder dasselbe ihm, beziehungsweise ihm in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Ehegatten, durch Erbgang zugefallen, oder unter Lebenden oder von Todeswegen zugewendet, oder von ihm, beziehungsweise von ihm in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten, durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben war.

Diese Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Schichtung zu bewirken ist, beruhen auf der Erwägung, daß damit die allgemeine Praxis bei allen Vormundschafts-Gerichten der Provinz, wo allgemeine Gütergemeinschaft besteht, übereinstimmt, daß in der Regel die Kinder bei der Schichtung noch nicht in dem Alter oder sonst in der Lage sich befinden, von den Immobilien oder Mobilien etwas für sich benutzen zu können, und daß insbesondere hinsichtlich der Immobilien eine ähnliche Vorschrift auch im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 648 *) enthalten ist.

Das Alinea 2. des §. 17. legt in den Fällen des §. 14. Nro. 2., 3. und 4. die dem überlebenden Ehegatten nach Alinea 1. bei der Schichtung zustehende Befugniß den Kindern bei, um auch diesen die Uebernahme der zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke gegen eine billige Taxe für den Fall zu sichern, daß der überlebende Ehegatte wegen eigener Schuld, oder wegen geistiger oder körperlicher Schwäche, oder wegen seiner Abwesenheit ꝛc. dazu unfähig sein möchte.

Was speciell die Bestimmungen des 3. Alinea des §. 17 betrifft, so gründet sich dieselbe darauf, daß für den Werth der Immobilien in der Regel

*) §. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, ebenso wie in dem Falle des §. 571. sq., die Wahl, selbige für eine von den übrigen Erben (jedoch nicht von Einzelnen derselben, sondern nur von der Gesammtheit, oder nur von der Mehrzahl derselben. Praej. des Ober-Trib. vom 29. Nov. 1850. Entsch. Bd. 20. S. 261) zu setzende Taxe zu übernehmen.

der aus dem Grundsteuer=Kataster sich ergebende Reinertrag oder die Feuer=Versicherungs=Summe einen genügenden Anhalt gewährt, und es in sehr vielen Fällen einer erhebliche Kosten und Weitläufigkeiten verursachenden Taxe nicht bedarf, um dem Vormundschaftsrichter die Ueberzeugung zu gewähren, daß die zwischen dem Vormund seiner Pflegebefohlenen und dem schichtenden parens getroffene Vereinbarung eine den Verhältnissen und den Interessen der Pflegebefohlenen entsprechende ist.

Sollten in einzelnen Fällen Bedenken eintreten, so bleibt es dem Richter unbenommen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe anzuordnen.

Das Alinea 4. des §. 17. ist deshalb in das Gesetz aufgenommen, um die Anwendbarkeit des §. 9. des Gesetzes vom 4. Juni 1856 in den Landestheilen, wo dieses Gesetz Geltung hat, zweifellos hinzustellen. Der §. 9. cit. enthält Vorschriften über den Fall, wenn ein unter jenes Gesetz fallendes Landgut zu einer ehelichen Gütergemeinschaftsmasse gehört und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt.

Diese Vorschriften beschränken sich nicht auf die Fälle der Schichtung, erstrecken sich vielmehr auf alle im §. 9. bezeichneten Fälle der Auseinandersetzung, während der §. 17. des vorliegenden Gesetzes das Verfahren bei der Schichtung enthält. Auch bei der Schichtung soll also das Gut nicht getheilt, vielmehr im Ganzen erhalten werden. (Vergl. Motive S. 28.)

## 15. Stellung der Kinder den Gemeinschafts=Gläubigern gegenüber.

§. 18. Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Kinder von den Pflichten entbunden, welche anderen Erben zur Erhaltung ihrer Eigenschaft als Benefizialerben gesetzlich obliegen.

Bei Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Schichtung (§§. 13. 14.) können sie innerhalb der gesetzlichen Erbüberlegungsfrist auf ihr Theilnahmerecht an der Gemeinschaft mit voller Wirkung gegen die Gläubiger durch Erklärung bei dem Gerichte verzichten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihnen das zum Zweck der Schichtung gelegte, oder gerichtlich aufgenommene Inventarium von dem Gerichte mitgetheilt, oder, wenn dies nicht geschehen sein sollte, im Termine zur Schichtung vorgelegt ist. Haben sie nicht verzichtet, so haften sie den Gemeinschaftsgläubigern stets, auch wenn kein Inventar gelegt ist, nur mit dem Betrage des ihnen zugefallenen Antheils.

Die Vorschriften dieses Paragraphen über das Verhältniß der Kinder zu den Gemeinschafts=Gläubigern erscheinen als Ausflüsse der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wie sie nach §. 10. sich gestaltet, und des Prinzips der Schichtung ex nunc (§. 15.) und stimmen mit demjenigen überein, was in dem größten Theile der Provinz schon bisher Rechtens war.

Da den außer dem überlebenden Ehegatten an der fortgesetzten Gütergemeinschaft Betheiligten bis zur Schichtung eine gesetzlich berechtigte Ein=

wirkung auf die Vermögens-Verwaltung nicht zusteht, so können sie auch für die Erfolge dieser Verwaltung dritten Personen, insbesondere den Gläubigern gegenüber, nicht verantwortlich gemacht werden. Deshalb werden ihnen nach Analogie der bei sonstigen erbrechtlichen Successionen eintretenden Grundsätze dieselben Beneficien gewährt, die den Erben insgemein beim Antritt jeder Erbschaft zustehen; insbesondere das Recht, innerhalb der Deliberationsfrist auf ihre ganze Betheiligung an der Gemeinschaft zu verzichten, und wenn ein ausdrücklicher Verzicht nicht stattgefunden, den Gläubigern nur bis auf den Betrag des ihnen zugefallenen Antheils haften zu dürfen. Da die Kinder erst durch das zum Zweck der Schichtung gelegte, ihnen mitzutheilende oder vorzulegende Inventarium in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob die Verzichtleistung auf die gemeinschaftliche Gütermasse für sie vortheilhaft sei, so ist der Zeitpunkt der Vorlegung des Inventariums als terminus a quo für die Deliberationsfrist bestimmt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht durch Schichtung, sondern durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufhört, die Kinder in der Eigenschaft als Erben des Nachlasses beider Eltern auftreten. Mit dem Zeitpunkte des Todes des Letztlebenden gehen daher alle civilrechtlichen Erbverpflichtungen auf sie über, und es kommen die allgemeinen Vorschriften über die Entsagung oder Antretung der Erbschaft, und Erlangung der Beneficialerben-Qualität zur Anwendung. (Vergleiche Motive S. 28.)

## 16. Gegenseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder nach der Schichtung.

**§. 19.** Der Mutter steht ebenso wie dem Vater nach der Schichtung die Befugniß zu, den Nießbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Großjährigkeit, oder — sofern diese Fälle früher eintreten sollten — bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthschaftseinrichtung zu verlangen, jedoch nur gegen Uebernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese Befugniß tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn gegen den überlebenden Ehegatten — sei es der Vater oder die Mutter — solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben (§. 14. Nro. 4.).

Der hier aufgestellte Grundsatz über die Rechte, welche nach erfolgter Schichtung dem überlebenden parens, sei es der Vater oder die Mutter, an dem den Kindern zugeschichteten Vermögen gebühren, steht zwar nicht in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht, und dem Landrecht, selbst nicht mit dem bisher bestehenden der Provinz, wie es vom höchsten Gerichtshofe unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die väterliche Gewalt auf die Schichttheile der Kinder aufgefaßt wird. Insoweit liegt im §. 19. für

den Fall, daß der Vater der Ueberlebende ist, und mit den Kindern schichtet, eine Beschränkung desselben, indem sich seine Rechte in demjenigen, was der §. 19. bestimmt, abgrenzen sollen.*) Diese Vorschrift entspricht aber der in der Provinz allgemein verbreiteten Ansicht, und ist deshalb naturwüchsig; ein Ausdruck des herrschenden Rechtsbewußtseins.

Nach Inhalt des §. 19. braucht die Ernährung und Erziehung der Kinder nicht im elterlichen Hause zu geschehen. Die Vorschrift des §. 19. ist nur als eine begünstigende Befugniß, nicht als eine belastende Pflicht des schichtenden parens anzusehen. Es bleibt demselben deshalb unbenommen, falls der Nießbrauch von dem Schichttheil des Kindes zu dessen Erziehung außer dem elterlichen Hause nicht ausreicht, sich durch Entsagung auf den Nießbrauch von seinen Verpflichtungen gegen das Kind — selbstredend unbeschadet der allgemeinen Alimentationspflicht, wie sie den Eltern gegen die Kinder gemeinschaftlich obliegt — zu befreien.

Unter „Großjährigkeit" ist auch die Großjährigkeits-Erklärung und die Beendigung der verlängerten Vormundschaft, also überhaupt die Entlassung aus der Vormundschaft begriffen.

Durch das Alinea 2. soll ein Correctiv gegen mögliche Nachtheile gegeben werden, welche den Kindern aus der ihrem parens hier beigelegten Befugniß entstehen könnten. (Vergl. Motive S. 29.)

## 17. Ausstattungs-Pflicht der Eltern.

**§. 20.** In Ansehung der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden überall, wo dieses Gesetz gilt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Absch. 4. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 232. Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, soweit dieselbe zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.

§. 234. Haben die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.

Der Vater eines ausgestatteten Kindes, welches eigenes Vermögen hat, kann bei der hinterher erfolgenden Ausantwortung des letzteren dem Kinde die Ausstattungskosten auch dann noch in Anrechnung bringen, wenn er vor oder bei Bewirkung der Ausstattung nicht erklärt hat, daß er von dem ihm im §. 234 beigelegten Rechte Gebrauch machen wolle. Praej. 2217 des Ob.-Trib. v. 7. Juni 1850. Entsch. Bd. 20. S. 284.

Das Praej. 2217 findet auf die Mutter, von der nach dem Tode des Vaters die Ausstattung der heirathenden minorennen Tochter, welche eigenes Vermögen hat,

---

*) Demnach finden die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 168 flg. hier keine Anwendung.

bewirkt worden ist, keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Mutter dasselbe z. B. als abgeschichtetes Vatererbe gegen Sicherstellung belassen worden ist. Praej. 2396 des Ob.-Trib. vom 10. Septbr. 1852. Entsch. Bd. 24. S. 133.

§. 235. Soweit sie kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem Seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

§. 236. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder selbst unvermögend, so muß die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Eltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Eltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten, so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

§. 239. Dieses muß mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten, oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, billig ermessen: wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §§. 232, 233 angegebenen Bestimmungen erforderlich sei; und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen.

§. 240. Es muß aber darüber kein Prozeß zugelassen, und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Eltern auf Pflicht und Gewissen versichern, daß sie nach den Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden soviel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können: so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung sich beruhigen.

§. 242. Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben unter keinerlei Umständen das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen.

§. 243. Außer der vorbestimmten Ausstattung sind Kinder, vermöge der Gesetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautschatz von den Eltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Eltern eine Mitgabe, ohne weitere Bestimmung einer gewissen Summe oder Sache, versprochen haben, sind sie nur zu dieser Ausstattung (§§. 232, 233) verpflichtet.

§. 245. Haben sie aber den Kindern einen Brautschatz oder Mitgabe, über die Ausstattung, aus eigener Bewegung wirklich zukommen lassen: so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß dieselben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, so weit dasselbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei.

§. 247. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so wird der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu sein geachtet, wenn gleich Letzterer ausdrücklich darein gewilliget hätte.

§. 248. Nur bei der Gemeinschaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daß der den Kindern gegebene, und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen geflossene Brautschatz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen worden.

Der §. 20 ist in das Gesetz aufgenommen worden, weil ohne eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 232 folg. über die von den Eltern resp. dem überlebenden Ehegatten, insbesondere während der fortgesetzten Gütergemeinschaft, den Kin-

dern zu gewährende Aussteuer, in den Landestheilen, wo die drei ersten Titel des zweiten Theils noch suspendirt sind, nicht zur Anwendung kommen würden, während doch kein Grund vorhanden, bei der beabsichtigten sonstigen Gleichheit des ehelichen Güterrechts in der ganzen Provinz eine Abweichung in Betreff des hier in Rede stehenden Gegenstandes fortdauern zu lassen.

Man hat es angemessener erachtet, „der beregten Bestimmung einen besondern Paragraphen zu widmen, als etwa zur Erreichung des Zweckes in dem folgenden §. 21, der im Uebrigen keiner näheren Motivirung bedarf, die einzelnen Materien, hinsichtlich deren die erwähnte Suspension aufhören solle, speziell aufzuzählen." (Vgl. Motive S. 30.)

### 18. Eintritt der Gesetzeskraft des vorliegenden Gesetzes. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

**§. 21.** Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1861. ab an die Stelle der besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche bisher in den oben (§. 1.) bezeichneten Landestheilen oder in einzelnen Distrikten und Orten derselben in Ansehung der Rechtsverhältnisse gegolten haben, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmung trifft.

Von jenem Tage an hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch im Herzogthum Westfalen, soweit daselbst bisher kein Dotalrecht bestanden hat, sowie in dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg die durch das Publikations-Patent vom 21. Juni 1825. §. 4. Nro. 3. (Gesetz-Sammlung S. 153.) angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts auf.

Vergl. oben die Bemerkung zu §. 1. in fine. S. 24.

### 19. Nicht-rückwirkende Kraft des Gesetzes.

**§. 22.** Die aus Ehen, welche vor der Gültigkeit des gegengenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, bereits entstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nicht nach diesem Gesetze, sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Die Anordnung dieses Paragraphen sichert den bis zum 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen ihr bisheriges Recht in vermögensrechtlicher Beziehung. Es kann nur gebilligt werden, daß die unter der Herrschaft der bis dahin geltenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten erworbenen Rechte und übernommenen Pflichten durch dieses Gesetz nicht alterirt werden. (Sten. Ber. 1857. Herrenhaus. II. Bd. Anl. S. 51.)

Daß es den Eheleuten unbenommen ist, sich während der Ehe durch einen gemeinschaftlichen Act den Bestimmungen des neuen Gesetzes rücksichtlich der Erbfolge zu unterwerfen, versteht sich von selbst. (Cf. §. 418. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. s. oben S. 17.) *)

Man hat den im Entwurfe vom Jahre 1846 enthaltenen, aber in der That wegen des Einflusses auf wohlerworbene Rechte erhebliche Bedenken erregenden Zusatz fallen lassen, wonach rücksichtlich der gesetzlichen Erbfolge bei allen früher eingegangenen, jedoch erst nach der Gültigkeit des neuen Gesetzes durch den Tod getrennten Ehen der überlebende Ehegatte die Wahl haben sollte, ob er nach dem früheren Gesetze erben, oder die Bestimmungen des neuen Gesetzes eintreten lassen wollte. (Vergl. Motive S. 30.)

Es würde dieses eine dem §. 496. II. 1. A. L.-R. analoge Vorschrift gewesen sein. Der §. 496 findet indeß bei der Gütergemeinschaft überhaupt nicht Anwendung. (Vergl. Praej. 120 des Ober-Trib. vom 29. Aug. 1837. Entsch. Bd. 3. S. 45. Präj.-Buch Bd. 1. S. 146.) Die Bestimmung des §. 22 entspricht dem §. 14 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794.

---

*) Der §. 418 räumt den Eheleuten zu allen Zeiten die Befugniß ein, die Folgen der Gemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern. Kann dieses auch durch ein gemeinschaftliches, dem Richter versiegelt übergebenes Testament der Eheleute gültig geschehen? Ein vor Kurzem hier in Münster geheirathetes, somit in Münsterscher Gütergemeinschaft lebendes Ehepaar hat ein wechselseitiges Testament errichtet und dasselbe verschlossen dem Richter übergeben. Nachdem in demselben gesagt worden, daß der Ehemann die Frau und diese jenen für den Fall des früheren Absterbens zum Universalerben ernenne, geht die fernere Bestimmung dahin, daß, wenn beim Tode des Erstversterbenden ein oder mehrere Kinder vorhanden sein sollten, rücksichtlich der Erb- und Auseinandersetzungs-Verhältnisse die Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1860 entscheidend sein sollen. —

Offenbar sind durch diese Bestimmung die Folgen der Münsterschen Gütergemeinschaft, soweit sie sich auf die Succession der Eheleute erstrecken, aufgehoben resp. dadurch abgeändert worden, daß an die Stelle des Münsterschen Güterrechts die auf die Erb- und Auseinandersetzungs-Verhältnisse sich beziehenden Vorschriften des neuen Gesetzes treten sollen.

Die gerichtliche Abschließung eines solchen Vertrages ist nach §. 1. des Gesetzes vom 30. März 1837 nicht erforderlich. Man muß den Theil des Testaments, welcher die betr. Bestimmung enthält, als den Vertrag ansehen.

In Beziehung auf derartige Verträge und Testamente ist auch die Ehefrau nicht beschränkt. Nur dann, wenn das fragliche Testament als Erbvertrag anzusehen wäre, was nach §. 494. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts nicht der Fall ist, müßte die Aufnahme alsdann gerichtlich erfolgen, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren sollte. (§. 441. l. c.)

Das Testament ist somit zu Recht beständig; dies ist es selbst in dem Falle, wenn es als Erbvertrag anzusehen wäre, da die Frau an den ihr nach Münsterschem Statutarrecht zustehenden Rechten nichts verliert.

Ein Factor der Gesetzgebung, das Haus der Abgeordneten, hatte zu §. 22 noch einen Zusatz beschlossen, denselben aber auch gleichzeitig für trennbar zur abgesonderten Emanation erklärt. Derselbe lautete:

„Hinsichtlich der letzteren wird zugleich hiermit declaratorisch festgesetzt, daß dort, wo schon bisher allgemeine Gütergemeinschaft galt, und dem überlebenden Ehegatten während des Wittwenstandes der Nießbrauch, die Verwaltung und freie Disposition über das gütergemeinschaftliche Vermögen zustand, dieses Dispositions-Recht auch bei Kindern beerbter Ehe die Befugniß in sich schließt, über den Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens ohne Zuziehung der Kinder durch Uebertrags-Verträge zu verfügen, unbeschadet jedoch des statutarischen Schichttheils der Kinder. Im Bezirke des Appellations-Gerichts in Paderborn ist unter gleicher Voraussetzung und mit derselben Maßgabe in dem Dispositions-Rechte des überlebenden Ehegatten auch das Recht zu letztwilligen Dispositionen über den Gemeinschafts-Inbegriff enthalten."

Diesem Zusatze lag der Zweck zum Grunde, der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, welche dadurch entstanden ist, daß seit einer Reihe von Jahren die Entscheidungen der Gerichte der ersten und der zweiten Instanz in der Provinz Westfalen von geradehin entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen, als diejenigen, welche der höchste Gerichtshof des Landes, das Königl. Ober-Tribunal, aufgestellt und unverändert beibehalten hat.

Es handelt sich um die Hebung der Controverse: wie weit das Dispositionsrecht des Ueberlebenden, der mit dem verstorbenen Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, geht, namentlich in Beziehung auf die Schließung von Uebertragungs-Verträgen und auf Dispositionen von Todeswegen. —

Die Westfälischen Gerichte haben dem überlebenden Ehegatten diese Befugniß im ausgedehntesten Maße zugesprochen. Das Ober-Tribunal hat sie in Beziehung auf die Disposition über einzelne Gegenstände der gütergemeinschaftlichen Vermögensmasse auch anerkannt, aber es hat eine solche Disposition über den ganzen Inbegriff derselben dem überlebenden Ehegatten abgesprochen, weil einem solchen ganz uneingeschränkten Dispositionsrechte das die gesammte und ungetheilte gütergemeinschaftliche Masse umfassende Miteigenthum der Kinder entgegensteht.

Diese Controverse wird auch jetzt noch fortdauern, da der Zusatz weder die Zustimmung der Staatsregierung, noch die des Herrenhauses erlangt hat. Die Ablehnung desselben erfolgte, weil das gegenwärtige Gesetz nur die Rechtsverhältnisse künftig zu schließender Ehen, nicht aber die bereits bestehender, betreffe, weil der Zusatz nicht lediglich eine Declaration streitig gewordener Rechtsgrundsätze enthalte, sondern auch eine rückwirkende Kraft auf die bereits geschlossenen Verträge involvire, ferner, weil derselbe die geographische Begränzung seines Geltungsbereiches nicht erkennbar mache, wodurch neue Prozesse entstehen würden, welche doch das Amendement verhindern wolle; endlich, weil von den Westfälischen Appellations-Gerichten nur eins, das zu Paderborn, unbedingt für den Zusatz sich ausgesprochen hat, während die übrigen Bedenken dagegen erhoben haben. (Vergl. Sten. Bericht 1860. Herrenhaus. Bd. 1. S. 326. Bd. 3. S. 149.)

# Nachtrag

zu §. 1. des Gesetzes, (Seite 16 ad §. 392. II. 1. A. L.-R.)

## Rescript vom 26. October 1838, betreffend das Verfahren bei Absonderung des Vermögens der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute.

Das Land- und Stadtgericht zu Gnesen hat in dem abschriftlich beifolgenden Berichte vom 30. April c. darüber angefragt:

> in welchem Verfahren die §. 392 Tit. 1. Th. II. des A. L.-R. nachgelassene Absonderung des Vermögens bei in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zu bewirken ist?

Das Land- und Stadtgericht will nämlich das Behufs der erwähnten Absonderung von mehreren Gerichten beobachtete Verfahren,

> jene Absonderung als einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln und sie beim Einverständnisse beider Eheleute eintreten zu lassen,

nicht billigen; es hält vielmehr eine prozessualische Einleitung für nöthig, wobei der Ehegatte, welcher die Ablösung verlangt, als Provokant, der andere Ehegatte und die Gläubiger aber als Provokaten auftreten sollen.

Das Königl. O.-L.-Ger. ist nach Inhalt der dem Land- und Stadtgericht auf dessen frühere Anfrage ertheilten Bescheidung vom 23. Februar c. anderer Meinung. Nach seiner Ansicht erfolgt die Absonderung nach den Grundsätzen, welche vorgeschrieben sind,

> wenn bei einer Scheidung kein Theil für den schuldigen erklärt worden (755 a. a. O.) und eine Zuziehung der Gläubiger ist dabei ganz unnöthig.

Hierbei will sich das Land- und Stadtgericht nicht beruhigen. Es hält ein kontradiktorisches Verfahren unter Zuziehung der Gläubiger für durchaus nothwendig.

Mit der Ansicht des Königl. O.-L.-Ger. hat sich das Geh. Ober-Trib. in seinem in Abschrift folgenden Berichte vom 27. August d. J. einverstanden erklärt, und auch der Justizminister tritt derselben mit einer Modifikation unbedenklich bei.

Der ordnungsmäßige Gang des in dergleichen Fällen einzuleitenden Verfahrens ist nothwendig folgender:

§. 1. Wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf die gerichtliche Absonderung seines Vermögens antragen will, so muß er sich mit seinem Gesuche bei seinem kompetenten persönlichen Gerichtsstande melden, und ein richtiges und vollständiges Vermögens-Verzeichniß, soweit er ein solches aufzustellen vermag, beibringen.

§. 2. Der Richter muß ihn sodann

I. über sein Gesuch näher vernehmen,
II. das übergebene Vermögens-Verzeichniß mit ihm durchgehen und berichtigen, wobei er sich nach den Vorschriften der §§. 48—50 Tit. 47 der Prozeßordnung zu achten hat (vergl. Einführungs-Ges. der Conc.-O. v. 8. Mai 1855. Art. 2. u. 3. G.-S. S. 317), und
III. ihn über die Folgen der Unrichtigkeit belehren.

§. 3. In dem Vermögens-Verzeichnisse muß angegeben sein:

A. Das Aktiv-Vermögen nach folgenden Rubriken:

1) dasjenige, was jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat,

2) das während der Ehe von jedem Ehegatten durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangte,

3) das etwa sonst noch vorhandene Vermögen;

B. das Passiv-Vermögen nach folgenden Rubriken:

1) die Schulden, welche jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat, und

2) die während der Ehe kontrahirten, insofern nämlich der Provokant es für zweckmäßig findet, das Vermögens-Verzeichniß auf die sub 2 gedachten zu erstrecken.

Was das Activ-Vermögen anlangt, so sind die zweite und dritte Rubrik deshalb nöthig, weil der Antrag auf Absonderuug in Beziehung auf die vorehelichen Schulden eine gänzliche Absonderung bewirkt, und die diesfällige Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des §. 755 a. a. O. erfolgt, wonach also auch das zur zweiten Rubrik gehörige Vermögen eines jeden Ehegatten und die Hälfte des in der dritten Rubrik aufzuführenden den vorehelichen Schulden dieses Ehegatten verhaftet ist.

§. 4. Sobald der Antrag solchergestalt vollständig substantiirt ist, erfolgt die Vorladung des andern Ehegatten zur Abschließung des Absonderungs-Vertrages, eventuell zur Angabe der Gründe, weshalb er dieser Absonderung widerspricht, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben der Provokant zum Wege Rechtens verwiesen werden solle.

§. 5. Wenn der Provokant im Termine erscheint, und einräumt, daß er mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht habe, so ist das ausgestellte Vermögens-Verzeichniß mit ihm genau durchzugehen, und nöthigen Falls zu ergänzen, die Abfindungs-Urkunde aufzunehmen und derselben das von beiden Theilen anerkannte Vermögens-Verzeichniß beizuheften.

§. 6. Dieses Vermögens-Verzeichniß dient bei etwa künftig entstehenden Streitigkeiten als Grundlage. Würde in der Folge bei Gelegenheit von Ansprüchen, welche die Gläubiger gegen einen oder den andern Ehegatten, oder gegen beide im Rechtswege geltend machen, von jenen behauptet, daß das Verzeichniß unrichtig sei, daß ihnen das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet sei 2c., so muß eine solche Behauptung zwischen den Gläubigern und dem betheiligten Ehegatten im Prozesse erörtert werden, der Richter aber, welcher die Absonderungs-Urkunde aufnimmt, hat nur die Angaben beider Eheleute zu beachten, und sich weder um deren Richtigkeit, noch um das Anerkenntniß der Gläubiger zu bekümmern; es sei denn, daß ihm notorisch unrichtige Thatsachen vorgetragen wurden, wobei die Schranken, in welchen er sich zu halten hat, durch §. 28—33. Th. II. Tit. 2. der Ger.-Ordn. bestimmt angegeben sind.

§. 7. Wenn dagegen

der erscheinende Ehegatte der Angabe des Provokanten widerspricht, oder

der Provokant im Termine ausbleibt,

so ist in beiden Füllen der Provokant zum Wege Rechtens zu verweisen; doch kann auch im ersteren Falle, wenn beide Theile damit einverstanden sind, im Termine die Frage:

ob die Voraussetzung des §. 392 vorhanden sei, und mithin die Absonderung des Vermögens auf den Antrag des Provokanten in Beziehung auf die vorehelichen Schulden erfolgen müsse,

sofort zur Instruktion gezogen werden.

§. 8. Für den Fall des §. 5 ist daher die Angelegenheit als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den Fällen des §. 7 aber als ein Auseinandersetzungs-Prozeß, zu behandeln.

Das Land- und Stadtgericht hat, soviel sich aus seinem Berichte entnehmen läßt, für seine Meinung, daß ein solcher Antrag auf Absonderung der Güter stets als eine streitige Rechtssache unter Zuziehung der Gläubiger zu behandeln sei, nur zwei Gründe:

1) weil die Absonderung ihre Wirkung auf die Gläubiger äußern solle, so sei deren Zuziehung nöthig, und
2) weil die Absonderung ohne Zuziehung der Gläubiger rücksichtlich dieser ohne Wirkung und mithin auch für die Eheleute ohne Nutzen bleibe, indem diese keine Gewißheit erhielten, ob und in wie weit sie gegen die Ansprüche künftig gedeckt seien, — so müsse Zuziehung der Gläubiger und kontradiktorisches Verfahren erfolgen.

Das Land- und Stadtgericht faßt danach offenbar die Sache unrichtig auf, wenn es der Meinung ist, daß durch die Absonderung der §§. 392 die Rechte der Gläubiger und die der Eheleute so vollkommen festgestellt werden sollen, daß darüber nach einmal beendigter Absonderung kein Zweifel und Streit weiter möglich ist.

Dies ist offenbar nicht Zweck des Gesetzes; dieses beabsichtigt nur eine Regulirung des Verhältnisses der Eheleute unter einander, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten; was die Rückwirkung auf die Gläubiger betrifft, so wird es sich, wenn sie ihre Rechte geltend machen, finden, in wie weit sie die Absonderung gegen sich gelten lassen müssen.

Ueberhaupt ist es bei Absonderungen nichts Eigenthümliches, daß dadurch Rechte Dritter betroffen werden, es findet dies bei allen Verträgen und einseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr oder weniger statt, ohne daß der Richter von Amtswegen die Rechte dieser Dritten wahrzunehmen hätte.

Insbesondere würde wenn der von dem Land- und Stadtgericht beabsichtigte Zweck,

völlige Sicherung der Gläubiger und der Eheleute,

erreicht werden sollte, die Zuziehung aller Gläubiger erforderlich sein, dieses aber in vielen Fällen, z. B. wenn ein Gläubiger vorgezogen ist, oder die Eheleute nicht alle Gläubiger angeben, — wie auch das Königl. O.-L.-Ger. annimmt — zu unendlichen und weit größeren Verwickelungen führen, als wenn jedem einzelnen Gläubiger überlassen wird, seine Rechte geltend zu machen.

Die Eheleute aber durch eine so weitläufige — ihnen vielleicht oft höchst lästige — Prozedur von Amtswegen zu schützen, dürfte um so weniger Grund vorhanden sein, als sie hinlänglich gesichert werden, sobald sie die Absonderung nicht ohne zulängliche Veranlassung suchen und bei derselben, wie es Pflicht jeder den Richter antretenden Parthei ist, die Lage der Sache, insbesondere des Vermögens gewissenhaft angeben und namentlich das vorgeschriebene vollständige Vermögens-Verzeichniß vorlegen.

Haben aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit hervorgegangene Unrichtigkeiten des Vermögens-Verzeichnisses hinterher für sie nachtheilige Folgen, so haben sie sich dieselben selbst beizumessen, der Richter genügt seiner Pflicht, wenn er die Vorschriften der Gesetze, und insbesondere, wie das Königl. O.-L.-Ger. bemerkt, die der §§. 28—33 Tit. 2 Th. II. der Allgem. G.-Ordn. beobachtet.

Was endlich die Frage anlangt, wem die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, so ist die diesfällige Aeußerung des Königl. O.-L.-Ger.,

daß der extrahirende Ehegatte, oder, wenn solches die Ehefrau ist, der Ehemann die Kosten tragen muß, und solche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute zu entnehmen sind,

ungenügend und Zweifel erregend. Es kommt vielmehr die Sache ganz einfach dahin zu stehen,

daß, so lange nicht das Verfahren in einen wirklichen Prozeß ausartet, der Ehemann allemal die Kosten zu tragen hat.

Ist der Ehemann der extrahirende Theil, so folgt seine unbedenkliche Verpflichtung zur Kostentragung aus der oben bezeichneten Natur des Geschäfts, als eines durch seinen Antrag veranlaßen Akts der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ist dagegen die Ehefrau Extrahentin, so geht nach dem Gesetz, wenn nicht sofort durch Vertrag etwas Anderes bestimmt wird, das abgesonderte Vermögen der Ehefrau in den Nießbrauch des Ehemannes, und zwar mit rückwirkender Kraft über.

Die Kosten der Absonderung, als eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind zwar nicht als Prozeßkosten zu erachten, und es finden daher der §. 187 Tit. 1. Th. II. des A. L.-R und die §§. 82 seqq. Tit. 21. Th. I. des A. L.-R. nicht auf sie Anwendung, wohl aber sind dergleichen Kosten als solche Abgaben und Lasten zu betrachten, auf welche die §§. 87 und 88 l. c. anwendbar sind. Auch im Falle des §. 88 l. c. muß der Ehemann dem Gerichte gegenüber jedesfalls die Kosten vorschießen.

Selbst in dem Falle, wenn zugleich mit dem Antrage auf Absonderung beide Ehegatten durch Vertrag dem abgesonderten Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beilegen, sind die Kosten, nach den vorher entwickelten allgemeinen Grundsätzen, dem Ehemann zur Last zu legen, wenigstens hat der Ehemann dem Gerichte gegenüber die Pflicht zum Vorschusse, da ein dergleichen Vertrag nur auf sein Verhältniß zur Ehefrau, nicht auf dasjenige zum Gericht, einen Einfluß haben kann.

Kommt es zwischen den Ehegatten über den Antrag auf Vermögens-Absonderung zum wirklichen Prozeß, so bleibt die Entscheidung auch über die Kosten des Verfahrens dem erkennenden Richter vorbehalten. Des einstweiligen Vorschusses der Kosten aber kann sich der Ehemann, auch wenn die Frau als Extrahentin und resp. Klägerin aufgetreten ist, bei der Bestimmung des §. 187 Th. II. Tit. 1. des A. L.-R. nicht entbrechen.

Nach Maaßgabe des Vorstehenden ist das Land- und Stadtgericht zu Gnesen auf seine Anfrage zu bescheiden.

# Inhalts-Verzeichniß.


Einleitung. Seite

I. Der bisherige Rechtszustand in Betreff der ehelichen Güterverhältnisse . 5
II. Allgemeiner Gang der Vorarbeiten des Gesetzes . . . . . 9
III. Disposition des Gesetzes . . . . . 11

Gesetz vom 16. April 1860.

Verkündigungsformel . . . . . 13
1. Geltungsbereich des Gesetzes. §. 1. des Gesetzes . . . . . 13
Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 6. §§. 347 — 432 . . . . . 13
Von der Gerichtsbarkeit. A. L.-R. Th. II. Tit. 17. Abschn. 6. §§. 57. 59. 18
Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837 . . . . . 18
Von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 8. §§. 755—760, §§. 811—820 . . . . . 19
Von Aufhebung der Vormundschaften. A. L.-R. Th. II. Tit. 18. Abschn. 8. §§. 780—799 . . . . . 20
2. Ausnahmen vom Gesetze. §. 2. des Gesetzes . . . . . 25
3. Verwaltungs- und Verfügungs-Recht des Ehemannes unter Lebenden. §. 3. des Gesetzes . . . . . 26
4. Verwaltungs- und Verfügungs-Recht der Ehefrau unter Lebenden. §§. 4. und 5. des Gesetzes . . . . . 29
5. Dispositions-Befugniß der Eheleute unter Lebenden. §. 6. des Gesetzes . 30
Von der Erbfolge in absteigender Linie. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 5. §§. 368—377, §§. 481—488 . . . . . 30
6. Rechte des überlebenden Ehegatten bei der Intestat-Erbfolge. Pflichttheil desselben. §. 7. des Gesetzes . . . . . 32
Von Trennung der Ehe durch den Tod. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 7. §§. 621—647 . . . . . 33
7. Rechte der Stiefkinder. Collationspflicht derselben. §. 8. des Gesetzes . 36
Von der Erbfolge in absteigender Linie. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 5. §§. 303—347 . . . . . 36
8. Rechte der unehelichen Kinder. §. 9. des Gesetzes . . . . . 39
9. Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Rechte des überlebenden Ehegatten. §. 10. des Gesetzes . . . . . 40
Von der Erbfolge in absteigender Linie. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 5. §§. 392—398 . . . . . 41
10. Pflicht des überlebenden Ehegatten zur Inventarlegung. §. 11. des Ges. 43

Seite

11. Stellung der überlebenden Ehefrau den Gemeinschafts-Gläubigern gegenüber. §. 12. des Gesetzes . . . . . 44
12. Befugniß und Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Auseinandersetzung mit den Kindern. §§. 13. 14. des Gesetzes . . . . . 45
Von Aufhebung der väterlichen Gewalt. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 2. Absch. 4. §§. 255—258 . . . . . 45
13. Rechte und Pflichten der Kinder bei der Schichtung, bei der Auseinandersetzung nach dem Tode des letztlebenden der Eltern, und bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft. §§. 15. 16. des Gesetzes . . . . . 46
14. Art und Weise der Schichtung. §. 17. des Gesetzes . . . . . 48
Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westfalen. Vom 4. Juni 1856 . 49
15. Stellung der Kinder den Gemeinschafts-Gläubigern gegenüber. §. 18 des Gesetzes . . . . . 52
16. Gegenseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder nach der Schichtung. §. 19 des Gesetzes . . . . . 53
17. Ausstattungs-Pflicht der Eltern. §. 20. des Gesetzes . . . . . 54
Von Aufhebung der väterlichen Gewalt. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. Abschn. 4. §§. 232 — 248. . . . . 54
18. Eintritt der Gesetzeskraft des vorliegenden Gesetzes. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen. §. 21. des Gesetzes . . . . . 56
19. Nicht-rückwirkende Kraft des Gesetzes. §. 22. des Gesetzes . . . . . 56
Nachtrag zu §. 1 des Gesetzes und §. 392. Th. II. Tit. 1. A. L.-R. S. 16: Rescript, betreffend das Verfahren bei Absonderung des Vermögens der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute. Vom 26. Oct. 1838. 59

F. X. BEER
kgl: Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse N° 25.

34

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sutro, S.

Das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, nach dem Gesetze vom 16. April 1860 ... in Verbindung mit den ergänzenden landrechtlichen Bestimmungen

Münster 1861

J.germ. 200 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552807-6